

Die Einsetzung von Kindesvertretungen bei Unterbringungen von Kindern – Erkenntnisse aus der Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Masterarbeit

im Rahmen des Master of Advanced Studies (MAS)

in

Kindes- und Erwachsenenschutz

eingereicht am

Departement Soziale Arbeit
der Berner Fachhochschule

von

Patrizia Materni

Erstgutachterin

Prof. Dr. Andrea Hauri

Zweitgutachter

Prof. Dr. Claudio Domenig

3. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Abstract	6
1. Einleitung	8
1.1 Praktische Relevanz	8
1.2 Begriffsklärung	9
1.3 Fragestellung und Aufbau der Arbeit	9
1.4 Eingrenzung	10
2. zivilrechtlicher Kindesschutz	11
2.1 Kindesschutz und Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	11
2.2 Kindesschutzverfahren	12
2.3 Kindesschutzmassnahmen	13
2.4 Partizipation des Kindes im Kindesschutzverfahren	14
3. Kindesvertretung	16
3.1 Gesetzliche Vorgaben	16
3.2 Rolle und Aufgaben der Kindesvertretung	17
3.3 Vorgaben, Empfehlungen und Hilfsmittel	21
3.4 Statistik über die Anzahl von Unterbringungen und Kindesvertretungen	23
4. Methodisches Vorgehen	24
4.1 Forschungsmethode	24
4.2 Datenerhebung	25
4.2.1 Wahl der Expertinnen und Experten	25
4.2.2 Leitfadenkonstruktion	26
4.3 Datenaufbereitung	27
4.4 Analyseprozess	27
5. Ergebnisse aus den Interviews	28
5.1 Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung	28
5.1.1 Vorgehen	28
5.1.2 Einbezug des Kindes und der Eltern	30
5.1.3 Initiierung der Prüfung	30
5.1.4 Hilfsmittel	30

5.1.5	Kantonale resp. aufsichtsrechtliche Vorgaben	31
5.2	Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung	31
5.3	Nutzen der Kindesvertretung bei der Willensermittlung	32
5.4	Zusammenarbeit zwischen Kindesvertretungen und der KESB	33
5.5	Statistische Anzahl angeordneter Kindesvertretungen	34
6.	Diskussion	35
6.1	Umsetzung von Art. 314a ^{bis} ZGB bei Unterbringungen von Kindern und Ablauf der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung	35
6.2	Verhältnis der Anzahl behördlicher Unterbringungen von Kindern und angeordneter Kindesvertretungen	38
6.3	Empfehlungen für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung	40
6.3.1	Fachwissen und Haltung der Mitarbeitenden	40
6.3.2	Festlegung interner Abläufe und zur Verfügung stehende Hilfsmittel	41
6.3.3	Begründung in den Akten	41
6.3.4	Vorgaben von Kantonen oder Aufsichtsbehörden	42
7.	Schlussfolgerungen	43
7.1	Einsetzung von Kindesvertretungen bei Unterbringungen von Kindern	43
7.2	Erkenntnisse aus den Interviews	44
7.3	Beantwortung der Fragestellungen	44
7.4	Reflexion	46
7.5	Ausblick	47
8.	Literaturverzeichnis	49
	Anhang 1: Leitfaden	52
	Anhang 2: Einverständniserklärung zum Interview	56
	Eigenständigkeitserklärung	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Kindeschutzverfahren (Domenig, 2022, S. 99)	13
Abbildung 2: Stufenfolge zivilrechtlicher Kindeschutzmassnahmen (Zingaro, 2022, S. 110)	14
Abbildung 3: Dreidimensionales Handlungsmodell (KOKES, 2017, S. 227)	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auszug aus KOKES-Statistik der Jahre 2021 bis 2023	24
---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
Art.	Artikel
BE	Kanton Bern
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
E.	Erwägung
f./ff.	folgende/fortfolgende
GR	Kanton Graubünden
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KUKO	Kurzkommentar
LU	Kanton Luzern
N	Randnote
resp.	respektive
S.	Seite
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 27. Februar 2023 (SR 0.107)
vgl.	vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Abstract

In einem Kindesschutzverfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat das Kind das Recht zu partizipieren. Durch die Einsetzung einer Vertretung des Kindes kann die Partizipation gestärkt werden, indem eine qualifizierte Fachperson in ihrer Rolle als Kindesvertretung den Willen des Kindes erfasst und der Behörde vermittelt, sich im Verfahren für das Kind einsetzt sowie das Kind über die Verfahrensschritte und die diesbezüglichen Möglichkeiten informiert. Wenn die KESB in einem Verfahren prüft, ob ein Kind platziert werden muss und den Eltern ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind entzogen werden muss (Art. 310 ZGB), ist sie dazu verpflichtet, zu prüfen, ob dem Kind eine Vertretung zur Seite gestellt werden muss (Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB). Der schweizweiten jährlichen Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ist zu entnehmen, dass im Vergleich zur Anzahl behördlicher Unterbringungen von Kindern wenige Kindesvertretungen angeordnet wurden. Es stellt sich deshalb die Frage, was die Gründe dafür sind.

In dieser Arbeit soll den Fragen nachgegangen werden, wie die KESB zum Entscheid gelangen, ob eine Kindesvertretung eingesetzt werden muss, wenn sie die Unterbringung eines Kindes prüfen und wie diese Prüfungspflicht in der Praxis umgesetzt wird. Weiter soll untersucht werden, wie sich das ungleiche Verhältnis zwischen der Anzahl behördlicher Unterbringungen von Kindern und der Anzahl angeordneter Kindesvertretungen erklären lässt und weshalb es diesbezüglich deutliche kantonale Unterschiede gibt. Das Ziel ist es, Empfehlungen zu erarbeiten, welche für die KESB bei der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung hilfreich sein könnten.

Um die Fragestellungen beantworten zu können, erfolgte eine qualitative Befragung, indem fünf Interviews mit Fachpersonen einer KESB durchgeführt wurden. Anschliessend wurde anhand einer qualitativen Analyse eruiert, wie die einzelnen KESB vorgehen und welche Unterschiede dabei festgestellt werden.

Die Analyse der Interviews ergab, dass das Vorgehen der verschiedenen KESB bei der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung unterschiedlich ist. Weshalb schweizweit im Vergleich zur Anzahl behördlicher Unterbringungen von Kindern wenig Kindesvertretungen angeordnet werden, konnte nicht abschliessend beantwortet werden, weshalb diesbezüglich Hypothesen formuliert wurden. Den KESB wird empfohlen, die Mitarbeitenden hinsichtlich den Auftrag, die Rolle und den Nutzen der Kindesvertretung zu schulen und zu sensibilisieren, interne Abläufe für diese Prüfung festzulegen, den Mitarbeitenden Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und nebst der Anordnung einer

Kindesvertretung auch einen allfälligen Verzicht in den Akten differenziert zu begründen. Zudem wären konkrete Vorgaben seitens des Kantons oder der Aufsichtsbehörde für die KESB hilfreich.

1. Einleitung

In diesem Kapitel wird ausgeführt, welche praktische Relevanz die Auseinandersetzung mit der Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung durch die KESB bei Unterbringungen von Kindern hat. Einleitend wird zudem auf den Begriff der Vertretung des Kindes eingegangen. Die Fragestellungen dieser Arbeit sowie das methodische Vorgehen werden erläutert und der Aufbau dieser Arbeit wird aufgezeigt. Ebenfalls wird dargelegt, auf welche Themen in dieser Arbeit nicht eingegangen wird.

1.1 Praktische Relevanz

«Wie kann das Kind möglichst gut in das Verfahren miteinbezogen werden? Wie kann das Kind gehört werden? Wie kann der Wille des Kindes ermittelt werden?» Diese Fragen brachte eine Fachperson einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) während des für diese Arbeit getätigten Interviews im Zusammenhang mit dem Nutzen einer Kindesvertretung ein. In einem Verfahren vor der KESB hat ein Kind das Recht zu partizipieren. Diese Partizipation kann durch die Einsetzung einer Vertretung des Kindes gestärkt werden, indem die Kindesvertretung den Willen des Kindes erfasst und der Behörde vermittelt, sich im Verfahren für das Kind einsetzt sowie das Kind über die Verfahrensschritte und die diesbezüglichen Möglichkeiten informiert. In der Schweiz ist für die Anordnung einer Kindesvertretung in Kindesschutzverfahren die KESB zuständig. In Art. 314a^{bis} Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) ist festgelegt, dass die KESB die Vertretung des Kindes prüfen muss, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist und wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen. Aktuell werden in den Deutschschweizer Kantonen, mit Ausnahme einzelner Kantone wie dem Kanton Zürich, nach wie vor wenig Kindesvertretungen eingesetzt. Bislang gibt es in der Schweiz kaum Forschung über Kindesvertretungen in Kindesschutzverfahren. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) hat im Jahr 2014 eine Untersuchung mittels Gesprächen mit Mitarbeitenden der KESB und anderen massgeblichen Akteuren, die zum Kinderhilfe- und Kinderschutzsystem beitragen, in den Kantonen Waadt, Genf und Zürich durchgeführt, um erste Auswirkungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf Kinder erfassen zu können. Dabei wurde auch untersucht, inwieweit das neue Kindesschutzrecht einen Einfluss auf die Anordnung von Kindesvertretungen hat (Hitz Quenon, 2015, S. 369 ff.). Im Jahr 2019 haben Weber Khan und Hotz in einer Studie untersucht, wie Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK, SR 0.107) unter anderem im

Themenbereich Kinderschutz in der Schweiz umgesetzt wird. Dieser Artikel regelt das Recht des Kindes auf Partizipation. Dabei wurden auch Untersuchungen zu Anordnungen von Kindesvertretungen getätigt (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 1 ff.). Jenzer, Hauri, Junker und Domenig der Berner Fachhochschule haben im Jahr 2024 ein Forschungsprojekt zu Kindesvertretungen in Verfahren der KESB durchgeführt und basierend auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts einen Leitfaden für Fachpersonen zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes erstellt (2024, S. 4). In dieser Masterarbeit soll deshalb anhand von Interviews mit Mitarbeitenden von verschiedenen KESB in Erfahrung gebracht werden, wie in Verfahren betreffend die Unterbringung von Kindern die Einsetzung einer Kindesvertretung geprüft wird. Anschliessend sollen mögliche Gründe für die geringe Anzahl angeordneter Kindesvertretungen festgestellt sowie Empfehlungen für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung erarbeitet werden. Die Namen der befragten Personen, wie auch der entsprechenden KESB werden zu deren Schutz nicht genannt.

1.2 Begriffsklärung

In Art. 314a^{bis} ZGB wird die Vertretung des Kindes als Beistand benannt. In der Praxis wird als Beistand oder Beiständin eine Person bezeichnet, welche von der KESB gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB – oder im Rahmen einer Beistandschaft – gestützt auf Art. 308 ZGB einen Auftrag erhält und somit eine andere Funktion hat. Deshalb wird in der Praxis die Vertretung des Kindes meist Kindesvertretung, Verfahrensvertretung, Kindesverfahrensvertretung oder Verfahrensbeistandsperson genannt. Folgend wird hauptsächlich der Begriff Kindesvertretung verwendet.

1.3 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie Art. 314a^{bis} ZGB resp. die Pflicht der KESB, bei Unterbringungen von Kindern zu prüfen, ob eine Kindesvertretung eingesetzt werden muss, in der Praxis der KESB angewendet resp. umgesetzt wird. Zudem soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung durch die KESB erfolgt. Weiter soll geprüft werden, wie es sich erklären lässt, dass im Verhältnis zu den Fallzahlen der behördlichen Unterbringungen von Kindern wenige Kindesvertretungen angeordnet wurden und weshalb es diesbezüglich deutliche kantonale Unterschiede gibt. Das Ziel ist es, Empfehlungen zu erarbeiten, welche für die KESB bei der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung hilfreich sein könnten.

Um die Fragestellungen beantworten zu können, wurden mittels einer qualitativen

Befragung von Expertinnen und Experten Informationen zum Vorgehen in der Praxis erfasst. Anhand einer qualitativen Analyse der Aussagen der befragten Fachpersonen wurde anschliessend eruiert, wie die befragten KESB in Verfahren betreffend die Unterbringung von Kindern die Notwendigkeit der Einsetzung einer Kindesvertretung prüfen und ob beim Vorgehen Unterschiede bestehen.

Um den empirischen Teil dieser Arbeit einbetten zu können, wird zuerst auf den zivilrechtlichen Kinderschutz mit Ausführungen zum Kindeswohl, zum Auftrag der KESB, zum Kindesschutzverfahren, zu den Kindesschutzmassnahmen und zur Partizipation des Kindes im Kindesschutzverfahren eingegangen. Anschliessend werden die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Kindesvertretung, die Rolle und der Auftrag der Kindesvertretung sowie die diesbezügliche bestehende Uneinigkeit in der Literatur und der Rechtsprechung aufgezeigt. Zudem wird Bezug auf Empfehlungen und Hilfsmittel bezüglich der Anordnung einer Kindesvertretung genommen und die jährliche Statistik der KOKES zur Anzahl angeordneter Unterbringungen von Kindern sowie Kindesvertretungen dargelegt.

1.4 Eingrenzung

In dieser Arbeit liegt der Fokus auf der Umsetzung der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung in einem Kindesschutzverfahren, in welchem die Unterbringung des Kindes Verfahrensgegenstand ist. Auf die andere Fallkategorie, welche in Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB erwähnt wird (unterschiedliche gestellte Anträge bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs) wird in dieser Arbeit nicht eingegangen, weil der Fokus auf die Partizipation der Kinder bei Unterbringungen gelegt werden soll. Dazu wurden fünf Interviews mit Fachpersonen der KESB durchgeführt und ausgewertet. Es handelt sich vorliegend nicht um eine repräsentative schweizweite Studie, sondern lediglich um einen punktuellen Einblick in die Arbeit von verschiedenen KESB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen der Befragten auch subjektive Haltungen und Vorgehensweisen der jeweils einzelnen Fachpersonen beinhalten. Aus den Befragungen können Hypothesen aufgestellt werden, welche für die schweizweite Praxis der KESB hilfreich sein könnten. Nicht Gegenstand dieser Arbeit ist die umfassende Auseinandersetzung mit der Partizipation des Kindes im Kindesschutzverfahren. Auch ist es aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht möglich, ausführlich auf den Auftrag, die Rolle und die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Kindesvertretungen sowie die Ermittlung des Willens des Kindes durch die Kindesvertretung und die diesbezüglichen Auswirkungen auf das Kindesschutzverfahren einzugehen.

2. zivilrechtlicher Kinderschutz

In diesem Kapitel folgen Ausführungen zum Kinderschutz, dem Kindeswohl sowie dem diesbezüglichen Auftrag der KESB. Anschliessend werden das Kinderschutzverfahren sowie die Kinderschutzmassnahmen erläutert und es wird auf die Partizipation des Kindes im Kinderschutzverfahren eingegangen.

2.1 Kinderschutz und Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

In Art. 11 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde beschlossen, dass die Vertragsstaaten, zu denen die Schweiz gehört, sich verpflichten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Zu diesem Zweck haben alle Vertragsstaaten geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen zu treffen (Art. 3 Abs. 2 UN-KRK). Kinderschutz bedeutet, dass der konkreten Gefährdungslage rasch, nachhaltig und fachlich korrekt, doch mit minimalen Eingriffen in Elternrechte und Familienstruktur begegnet werden soll (Breitschmid, BSK, Art. 307 ZGB N 4). In der Schweiz übernimmt die KESB die staatliche Pflicht, für den Schutz von vulnerablen Kindern zu sorgen. In Art. 307 Abs. 1 ZGB ist festgehalten, dass die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes trifft, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Der Begriff Kindeswohl ist im schweizerischen Recht nicht definiert, womit es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (KOKES, 2017, S. 5). Im Entscheid vom 16. Juni 2020 (BGE 146 III 313 E. 6.2.2) hat das Bundesgericht festgehalten, dass zum Kindeswohl die Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht, ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität, die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungspersonen, eine positive Beziehung zu den Eltern bzw. nach Trennung oder Scheidung zu beiden Elternteilen, die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil und die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts gehören, wobei diese Beschreibung als nicht abschliessend zu betrachten ist. Dettenborn schlägt unter familienrechtspsychologischem Aspekt vor, «als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen»

(2021, S. 50). Rosch und Hauri zufolge umfasst das Kindeswohl die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung und bildet sich aus dem Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung seiner subjektiven Bedürfnisse (2022, S. 464 f.). Eine Gefährdung des Kindeswohl liegt gemäss Hegnauer vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist, wobei nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat (1999, S. 206). Das Ziel der KESB ist, die Kindeswohlgefährdung mit den geeigneten Kindeschutzmassnahmen abzuwenden.

2.2 Kindeschutzverfahren

Wenn bei der KESB eine Gefährdungsmeldung über ein Kind eingeht, wird ein Kindeschutzverfahren eröffnet. Für das Verfahren ist jeweils ein Behördenmitglied der KESB zuständig, welches durch die Mitarbeitenden des Fachdienstes unterstützt wird. Die Behördenmitglieder und Fachmitarbeitenden verfügen mehrheitlich über Ausbildungen und Berufserfahrung in den Bereichen Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Soziale Arbeit oder Medizin und gewährleisten damit eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Das Behördenmitglied übernimmt die Verfahrensleitung und ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrensgrundsätze eingehalten werden. Die im Gesetz vorgegebenen Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind im Kindeschutz sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Als Verfahrensgrundsätze werden in Art. 446 ZGB unter anderem vorgegeben, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und die erforderlichen Erkundigungen einzieht sowie die notwendigen Beweise erhebt. Zudem ist der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie es in Art. 29 BV vorgegeben ist, zentral (KOKES, 2017, S. 157 f.). Nach dem Eingang einer Meldung bei der KESB und Klärung der Zuständigkeit findet eine Abklärung der Situation statt, wobei gemeinsam mit den Betroffenen sowie unter Beizug des Umfelds und von Fachpersonen Gefährdungsaspekte, der Schutzbedarf sowie vorhandene Ressourcen und Hilfsangebote erörtert werden (Domenig, 2022, S. 99). Bevor die KESB einen Entscheid fällt, werden die Eltern und das Kind im Rahmen einer Anhörung über den vorgesehenen Entscheid informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschliessend wird im Kollegium, durch drei Behördenmitglieder, entschieden, welche Kindeschutzmassnahmen anzuordnen sind oder ob darauf verzichtet wird. Die KESB kann während dem Verfahren notwendige vorsorgliche Massnahmen anordnen und die Abklärungen weiterführen (vgl. Art. 445 ZGB). Sind die Eltern oder das Kind mit dem Entscheid nicht einverstanden, so können sie innert der vorgegebenen Rechtsmittelfrist Beschwerde gegen den Entscheid erheben. Werden Kindeschutzmassnahmen angeordnet, so ist die

KESB für deren Vollzug und Überprüfung zuständig. Das Kindesschutzverfahren wird in der folgenden Darstellung visualisiert:



Abbildung 1: Das Kindesschutzverfahren (Domenig, 2022, S. 99)

2.3 Kindesschutzmassnahmen

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind, muss die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann die Eltern oder das Kind gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die KESB dem Kind gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB eine Beistandsperson ernennen, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Zudem kann sie der Beistandsperson gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs. In Art. 308 Abs. 3 ZGB ist weiter festgehalten, dass die KESB die elterliche Sorge entsprechend beschränken kann. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die KESB es gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Die gleiche Anordnung trifft die KESB auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die KESB den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Sind die genannten Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so kann die KESB die elterliche Sorge entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB erfüllt sind.

Die folgende Abbildung zeigt die Stufenfolge der Kindeschutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Eintrittsschwelle sowie der Eingriffsintensität auf. Zudem ist auf der Abbildung ersichtlich, welche Massnahmen ambulant und welche stationär sind. Bei den ambulanten Massnahmen verbleibt das Kind in der eigenen Familie, wohingegen das Kind bei den stationären Massnahmen ausserhalb der eigenen Familie untergebracht wird resp. das Kind unter Vormundschaft gestellt wird.

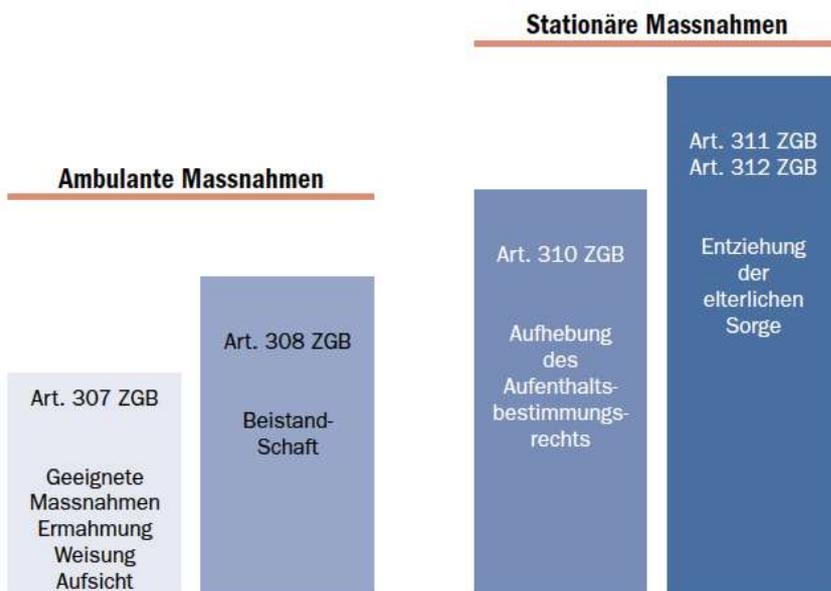


Abbildung 2: Stufenfolge zivilrechtlicher Kindeschutzmassnahmen (Zingaro, 2022, S. 110)

Wenn ambulante Massnahmen nicht ausreichend sind, um das in der Familie lebende Kind zu schützen, muss es ausserhalb der eigenen Familie untergebracht werden, vorausgesetzt, der Kindeswohlgefährdung kann nicht mit weniger einschneidenden Mitteln begegnet werden (KOKES, 2017, S. 60). Aus der Perspektive des Kindes ist eine Platzierung in der Regel ein einschneidendes Ereignis, das gut geplant und geprüft werden muss (Rosch & Hauri, 2022, S. 489).

2.4 Partizipation des Kindes im Kindeschutzverfahren

Der in den letzten Jahren stattgefundene Paradigmenwechsel, dass das Kind nicht mehr nur als schutzbedürftiges Objekt im Rechtsstreit der Erwachsenen, sondern als kompetentes Subjekt mit selbständiger Persönlichkeit und eigenen Bedürfnissen angesehen wird (KOKES, 2017, S. 209), wirkt sich auf das Partizipationsrecht der Kinder aus. Es gibt verschiedene Formen der Partizipation von Kindern im Kindeschutzverfahren. Der direkte Einbezug des Kindes kann durch ein Gespräch oder einen Brief an das Kind

erfolgen (KOKES, 2017, S. 210). In Art. 314a Abs. 1 ZGB ist festgehalten, dass das Kind durch die KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört wird, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Bundesgericht hielt im Entscheid vom 1. Juni 2005 fest, dass die Anhörung eines Kindes grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist (BGE 131 III 553). Die Partizipation des Kindes kann auch indirekt erfolgen, indem die Eltern eine kindorientierte Mediation absolvieren oder im Gespräch mit den Eltern zirkuläre Fragen gestellt werden.

Eine weitere Form der Partizipation ist die stellvertretende, sodass sich eine Beistandsperson oder eine Kindesvertretung, auf welche im nächsten Kapitel eingegangen wird, für das Kind einbringt (KOKES, 2017, S. 210). Auch in Art. 12 Abs. 2 UN-KRK wird festgehalten, dass dem Kind Gelegenheit gegeben werden muss, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Art. 9 UN-KRK hält fest, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zudem ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

Stössel und Gerber Jenni führen im Zusammenhang mit der Bedeutung der Partizipation von Kindern aus, dass für Kinder, die untergebracht werden, von höchster Relevanz ist, dass sie ihre Befindlichkeit und ihre Meinung zum Ausdruck bringen können und dass diese ernst genommen wird. Durch die Unterbringung müssen sie bestehende Bindungen neu gestalten oder sogar auflösen und sind damit herausgefordert, sich in einem ungewohnten Zuhause mit neuen Bezugspersonen in einer anderen Umgebung zurechtzufinden. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Akzeptanz, wie dies durch Partizipation im Sinne von Teilhabe und Teilnahme erfolgen kann, trägt zur Resilienz und zur positiven Gesundheitsentwicklung eines Kindes bei. Ein Kind kann in schwierigen Situationen, wie bei einer Unterbringung, dabei unterstützt werden, die notwendigen Ressourcen zu mobilisieren, um die Krise zu bewältigen, wenn es zwischen dem Verständnis der Situation, der Möglichkeit des Beeinflussens der Situation sowie der Sinnhaftigkeit der Massnahme eine Verbindung sieht (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 345).

3. Kindesvertretung

Dieses Kapitel enthält Ausführungen zur Kindesvertretung, indem die gesetzlichen Vorgaben betrachtet werden, die Rolle und der Auftrag der Kindesvertretung mit Bezug auf das dreidimensionale Handlungsmodell aufgezeigt werden sowie auf die diesbezügliche Uneinigkeit in der Literatur und der Rechtsprechung eingegangen wird. Anschliessend werden Empfehlungen und Hilfsmittel erläutert, wobei auf die Kinderanwaltschaft Schweiz Bezug genommen wird. Zuletzt wird die Statistik der KOKES der letzten Jahre aufgegriffen, aus welcher die schweizweite Anzahl angeordneter Unterbringungen von Kindern sowie angeordneter Kindesvertretungen ersichtlich ist.

3.1 Gesetzliche Vorgaben

Nach neuerer Auffassung hat das Kind im Kindesschutzverfahren Parteistellung, sodass urteilsfähige Minderjährige im Verfahren selbständig oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter handeln können, um ihre Persönlichkeitsrechte wahrzunehmen (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 4). Urteilsunfähige Kinder können ihre Rechte nicht selbständig wahrnehmen, weshalb sie grundsätzlich von den Eltern vertreten werden. Da die Eltern in Verfahren vor der KESB sehr oft nicht in der Lage sind, die Interessen ihres Kindes adäquat wahrzunehmen, ist in solchen Fällen eine unabhängige Kindesvertretung einzusetzen (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 5). Gemäss Art. 314a^{bis} ZGB ordnet die KESB wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Abs. 1). Die KESB prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist oder die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Abs. 2). Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen (Abs. 3). Obwohl im Gesetzestext die Person, welche das Kind vertreten soll, als Beistand bezeichnet wird, wird diese in der Praxis, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, überwiegend als Kindesvertretung oder Kindesverfahrensvertretung bezeichnet, um sie von der Beistandsperson, welcher gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB oder Art. 308 ZGB Aufträge erteilt werden, abzugrenzen. Die Einsetzung einer Kindesvertretung kann durch das Kind, die Eltern oder weitere involvierte Personen bei der KESB beantragt werden.

Art. 314a^{bis} ZGB wurde im Rahmen der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 ins Gesetz aufgenommen (Breitschmid, BSK, Art. 314a/314a^{bis} ZGB N 1) und entspricht dem im eherechtlichen Verfahren zur Anwendung

gelangenden Art. 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Wenn die KESB die Unterbringung eines Kindes prüft, ist die Anordnung einer Kindesvertretung von Amtes wegen zu prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen. Es besteht hierbei lediglich eine Prüfungspflicht, weshalb die Anordnung einer Kindesvertretung nicht zwingend erforderlich ist (Breitschmid, BSK, Art. 314a/314a^{bis} ZGB N 6), was das Bundesgericht in mehreren Entscheiden entsprechend festhielt (BGer 5A_400/2015 vom 25.02.2016, E. 2.3; BGer 5A_618/2016 vom 26.06.2017, E. 2.2.1 f.; BGer 5A_403/2018 vom 23.10.2018, E. 4.1.2). Die KESB kann somit auf die Anordnung einer Kindesvertretung verzichten. Da die Prüfungspflicht eine gesetzliche Vermutung zum Ausdruck bringt, dass bei einer Unterbringung eine Vertretung notwendig sein kann, muss der KOKES zufolge ein Verzicht differenziert begründet werden. Dabei muss berücksichtigt und hinterfragt werden, in welcher Weise die Ansichten des Kindes ermittelt und ins Verfahren eingebracht werden, zumal das Kind als Subjekt seinem Entwicklungsstand entsprechend miteinzubeziehen ist (KOKES, 2017, S. 224).

In den in Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB aufgeführten Verfahrensgegenständen erscheint die Einsetzung einer Kindesvertretung nach Cottier unabhängig vom Alter des Kindes in der Regel als nötig, weil für die Zukunft des Kindes schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind sowie oftmals eine Interessenkollision zwischen den Eltern resp. einem Elternteil und dem Kind besteht (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 7). Breitschmid stellt fest, dass die Nützlichkeit der Kindesvertretungen längst unbestritten ist. Die Verfahren sind komplexer und kostspieliger geworden und zu viele Beteiligte komplizieren ein Verfahren und können die Kommunikation beeinträchtigen. Trotzdem sind geeignete Vertretungen als Übersetzungshilfen in der Kommunikation zwischen Institutionen und Betroffenen nützlich (Breitschmid, BSK, Art. 314a/314a^{bis} ZGB N 8).

3.2 Rolle und Aufgaben der Kindesvertretung

Die Aufgabe der Kindesvertretung ist im Gesetz nicht definiert. Das Bundesgericht hat sich im Entscheid vom 17. Dezember 2015 (BGE 142 III 153) umfassend zur Frage geäußert, ob die Kindesvertretung grundsätzlich einem objektivierten oder dem subjektiven Kindesinteresse verpflichtet ist. Im Entscheid wurde festgehalten, dass diesbezüglich unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Der einen Lehrmeinung zufolge soll die Kindesvertretung das objektivierte Interesse des Kindes einbringen, wobei auf eine abweichende Meinung des Kindes Rücksicht genommen werden müsse. Eine andere Lehrmeinung vertritt die Ansicht, dass die Ermittlung und Umsetzung des objektivierten Kindeswohls Aufgabe des Gerichts sei und bei der Kindesvertretung eine umfassende,

sorgfältige und altersgerechte Abklärung der subjektiven Meinung des Kindes im Vordergrund stehe (E. 5.2.1). Gemäss dem Bundesgericht ist bei den Aufgaben der Kindesvertretung das objektiviert Kindeswohl massgeblich. Zunächst ist es Aufgabe der Kindesvertretung Abklärungen zu tätigen, sofern das Gericht nicht über die fachlichen oder zeitlichen Ressourcen oder andere Quellen verfügt, um den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Die Kindesvertretung muss sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation machen und dieses dem Gericht zur Kenntnis bringen, wozu auch die Dokumentation des subjektiven Kindeswillens gehört. Die Anhörung des Kindes soll durch das Gericht erfolgen, da die Kindesvertretung dazu nicht die erforderliche Unabhängigkeit hat. Die Kindesvertretung kann jedoch eine Übersetzungsfunktion zwischen dem Kind und dem Gericht wahrnehmen. Die Kindesvertretung soll das Kind zudem durch den Prozess begleiten und ihm unter anderem das Verfahren und seine Auswirkungen fortlaufend in kindgerechter Form erläutern. Auch soll die Kindesvertretung überprüfen, ob die Anordnungen zum Schutz des Kindes umgesetzt werden. Die Kindesvertretung kann Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen. Im Wesentlichen sind die Aufgaben der Kindesvertretung die prozessbezogene Information, Kommunikation und Betreuung. Bei urteilsfähigen Kindern, welche ihre Interessen, Befindlichkeit und Bedürfnisse artikulieren können, wird die subjektive Meinung zu einer zwar nicht ausschlaggebenden, aber doch zunehmend gewichtigen Entscheidungsgrundlage (E. 5.2.3). Das Bundesgericht hielt in weiteren Entscheiden fest, dass die Hauptaufgabe der Kindesvertretung die Vertretung des objektivierten Kindeswohls ist, wozu auch die Abklärung des subjektiven Kindeswillens gehört (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 11; BGer 5A_894/2015 vom 16.03.2016, E. 4.4).

Diese Ausführungen des Bundesgerichts werden in der Lehre und Praxis kontrovers diskutiert. Der überwiegenden Lehre zufolge besteht die Rolle der Kindesvertretung vorrangig in der Übermittlung des sorgfältig und umfassend abgeklärten subjektiven Willens des Kindes, wobei Kindeswohlgesichtspunkte in die Arbeit der Kindesvertretung einfließen sollen (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 11). Herzig führt in seinem Aufsatz über die Rolle der Kindesvertretung aus, dass gestützt auf die Rückmeldungen von Kindesvertretungen sowie seinen eigenen Erfahrungen die Tendenz besteht, dass die Kindesvertretungen im Hinblick auf ihr Rollenverständnis der Lehre folgen (2020, S. 569). Die Uneinigkeit in der Lehre und Rechtsprechung über die Rolle und Aufgaben der Kindesvertretung führt dazu, dass die Rolle der Kindesvertretung in der Praxis teilweise noch immer unklar ist und es deshalb zu Missverständnissen, Irritationen und enttäuschten Erwartungen seitens der Beteiligten kommt (Herzig, 2020, S. 589).

Blum et al. zufolge ist der Leitgedanke der Kindesvertretung immer die Umsetzung resp. Verbesserung der Partizipation des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung sowie dass Entscheidungen in kindgerechten Verfahren getroffen werden, welche sich am Kindeswohl ausrichten (2022, S. 102 f.). Die (ausschliessliche) Vermittlung des objektivierten Kindeswohls ist gemäss Blum et al. nicht die primäre Aufgabe und Kompetenz der Kindesvertretung, da die Gerichte und die KESB von Amtes wegen überprüfen müssen, ob die Regelung der Kinderbelange dem Kindeswohl entsprechen. Ob der Entscheid der KESB resp. das Urteil des Gerichts im objektiven Kindeswohl liegt, hat die Kindesvertretung der KESB resp. dem Gericht zu überlassen. Die Kindesvertretung wiederum muss den Kindeswillen sorgfältig eruieren, sich mit diesem ausreichend auseinandersetzen und somit das Kind alters- und situationsgerecht im Willensbildungsprozess begleiten und unterstützen. Zudem hat die Kindesvertretung die Rechte des Kindes zu vertreten und den Willen des Kindes ins Verfahren einzubringen (Blum et al., 2022, S. 109 ff.).

Die Kindesvertretung ist laut Cottier unabhängig und weder an Weisungen der einsetzenden KESB noch der Eltern gebunden und darf zudem nicht in die Behördenorganisation eingebunden sein. Auch muss die Rolle der Beistandsperson nach Art. 308 ZGB und jene der Kindesvertretung klar unterschieden werden (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 10). Auftrag der Kindesvertretung ist nach Cottier die umfassende rechtliche Vertretung der Interessen des Kindes im Verfahren der KESB, wobei sie zu diesem Zweck Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen kann. Anhand von persönlichem Kontakt mit dem Kind und weiteren Abklärungen bei Bezugs- und Fachpersonen zur Lebenssituation des Kindes kann sie die Interessen des Kindes ermitteln und hat dazu ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Die Kindesvertretung soll das Kind kontinuierlich begleiten, informieren sowie beraten. Zudem soll sie die Stellung des Kindes stärken, die Einhaltung der Partizipationsrechte des Kindes überwachen sowie unter Umständen zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten vermitteln (Cottier, KUKO, Art. 314a^{bis} ZGB N 12-13).

Die Aufgaben der Kindesvertretung können anhand des dreidimensionalen Handlungsmodells von Heike Schulze erläutert werden, welches auf empirischer Forschung beruht und als Leitlinie dienen kann. Dieses Modell beinhaltet drei Handlungsebenen, welche in der folgenden Abbildung dargestellt werden.

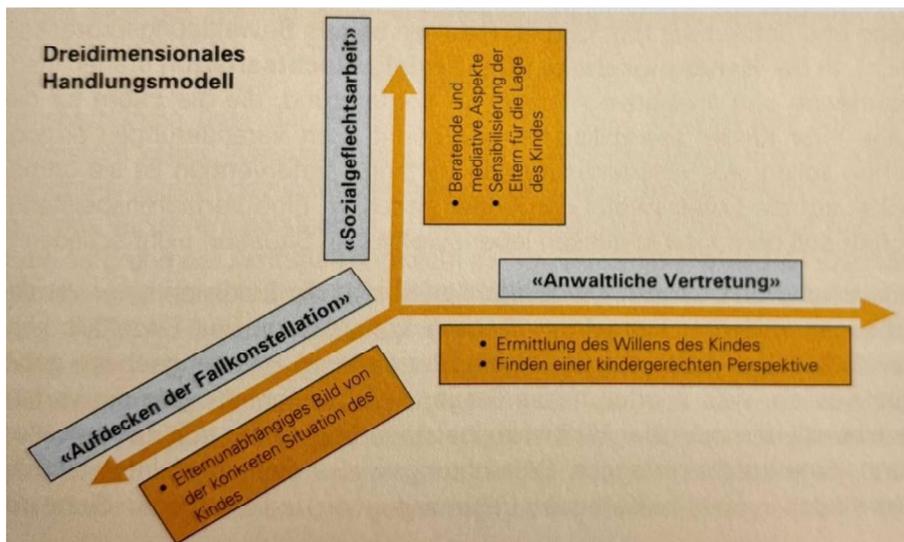


Abbildung 3: Dreidimensionales Handlungsmodell (KOKES, 2017, S. 227)

Die eine Ebene «Aufdecken der Fallkonstellation» beinhaltet, dass sich die Kindesvertretung ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation des Kindes verschafft. Im Gegensatz zu den diesbezüglichen Ausführungen des Bundesgerichts ist es jedoch nicht Aufgabe der Kindesvertretung, die Erkenntnisse aus diesen Abklärungen der KESB zur Kenntnis zu bringen, da die Sachverhaltsabklärung grundsätzlich die Aufgabe der KESB ist. Bei der Handlungsebene «Anwaltliche Vertretung des Kindes» geht es um die sorgfältige Ermittlung des Willens des Kindes seitens Kindesvertretung, mit dem Ziel eine kindergerechte Perspektive zu finden und in den Kontext zum Kindeswohl zu stellen. Je gefährdeter das Wohl des Kindes ist, umso mehr muss das Wohl des Kindes beachtet werden, weshalb neben dem Willen des Kindes auch weitere relevante Kindeswohlgesichtspunkte je nach Alter und Entwicklungsstand mit dem Kind thematisiert werden müssen. Die Kindesvertretung soll bestehende Konflikte zwischen Kindeswohl und Kindeswillen in Absprache mit dem Kind in geeigneter Weise aufzeigen. Bei der «Sozialgeflechtsarbeit» soll die Kindesvertretung im Rahmen von beratenden und mediativen Aspekten die Eltern für die Lage ihres Kindes sensibilisieren, womit Veränderungen ermöglicht werden sollen. Die Schwergewichte können je nach Fallkonstellation auf der einen oder anderen Handlungsebene liegen (KOKES, 2017, S. 227 f.). Zusammenfassend hat die Kindesvertretung basierend auf dem dreidimensionalen Handlungsmodell die Aufgaben, Gespräche mit dem Kind zu führen und dieses während dem Verfahren zu informieren und zu begleiten, für das Verständnis der Lebenswelt des Kindes Gespräche mit den Eltern und Dritten zu führen, am Zustandekommen einvernehmlicher Regelungen oder Lösungen mitzuwirken sowie die prozessualen Rechte des Kindes wahrzunehmen (KOKES, 2017, S. 229).

3.3 Vorgaben, Empfehlungen und Hilfsmittel

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die KOKES haben Empfehlungen zu ausserfamiliären Unterbringungen erarbeitet, welche sowohl für die fachliche wie auch für die politische Ebene als Orientierungsrahmen dienen sollen (2020, S. 5). In den Empfehlungen wird festgehalten, dass eine Kindesvertretung bei angeordneten Platzierungen stets geprüft werden muss und der Verzicht auf die Anordnung einer differenzierten Begründung bedarf (SODK und KOKES, 2020, S. 26). Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- «die bei angeordneten Platzierungen involvierten Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten ausserfamiliären Platzierung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird;
- darauf zu achten, dass als Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände Personen mit Zusatzausbildung in rechtlichen und fürsorgerischen Belangen eingesetzt werden, und dafür zu sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen;
- bei vereinbarten Unterbringungen dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft von einer oder mehreren Personen des Vertrauens übernommen werden.» (SODK und KOKES, 2020, S. 27)

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz wurde im Jahr 2006 gegründet und hat für die Durchführung von Rechtsvertretungen des Kindes Standards entwickelt. Gemäss ihren Statuten (2023) soll die Kinderanwaltschaft Schweiz die Einhaltung dieser Standards kontrollieren, Fort- und Weiterbildungen organisieren, die Qualitätssicherung fördern, die Praxis evaluieren, Öffentlichkeitsarbeit tätigen sowie die Vernetzung vorantreiben. In den Standards der Kinderanwaltschaft Schweiz für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren (2020) wird ausgeführt, welche Kompetenzen die Rechtsvertretung haben muss, welche allgemeine Grundsätze, wie die Voraussetzungen für die Fallübernahme, eingehalten werden sollen, wie mit dem Kind und Dritten umgegangen werden soll sowie wie die Qualitätssicherung gewährleistet werden kann. Die Kinderanwaltschaft Schweiz zertifiziert die Mitglieder, welche einen einwandfreien Leumund haben, die vorgegebenen Ausbildungen und Zusatzqualifikationen abgeschlossen haben, über eine essenzielle Berufserfahrung verfügen und Unabhängigkeit garantieren können. Die Mitglieder verpflichten sich, die genannten

Standards bei der Durchführung der Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen einzuhalten und sich regelmässig fort- und weiterzubilden. In einem öffentlichen Online-Verzeichnis, welches von Behörden und Gerichten genutzt werden kann, sind die zertifizierten Mitglieder aufgelistet. Zudem hat die Kinderanwaltschaft Schweiz eine Checkliste für die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB im Kindeschutzverfahren erstellt. Darin enthalten ist ein Prüfungsablauf sowie Angaben zur Rolle und zum Nutzen der Rechtsvertretung. Zudem wird auf die einzelnen Schritte des Prüfungsablaufes näher eingegangen und jeweils in einer Checkliste entweder die notwendigen zu erledigenden Handlungen oder die Überlegungen, welche getätigt werden sollten, aufgeführt. Die Statuten, Standards und die Checkliste der Kinderanwaltschaft Schweiz sind auf der Webseite der Kinderanwaltschaft Schweiz (www.kinderanwaltschaft.ch) einsehbar.

Die Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zürich hat am 19. Februar 2016 aufsichtsrechtliche Weisungen betreffend die Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen erlassen, welche online abrufbar sind (www.zh.ch). Darin wird ausgeführt, dass diese Weisungen aufgrund der ausserordentlichen Tragik der Ereignisse, als Anfang Januar 2015 zwei Kinder mutmasslich durch ihre Mutter getötet wurden und die zuständige KESB seit der zweiten Hälfte Oktober 2014 mit der Familie befasst war, erfolgten. Ziel ist, dass die Qualität der Arbeit aller KESB im Kanton gesichert und gestärkt werden kann. Sämtliche KESB im Kanton Zürich wurden angewiesen, das begründete Ergebnis der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung zu Handen der Akten festzuhalten, wenn das Verfahren den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der gegebenenfalls als fürsorgliche Unterbringung zu qualifizieren ist, oder den Entzug des Sorgerechts von Amtes wegen zum Gegenstand hat und wenn von der Anordnung einer Kindesvertretung abgesehen wird.

Die KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich hat am 10. März 2017 eine Empfehlung zur Einsetzung der Kindesverfahrensvertretung erlassen. Darin enthalten sind Ausführungen zum Sinn und Zweck der Kindesvertretung sowie zu verfahrensrechtlichen Aspekten. Es wird empfohlen, dass der Antrag eines urteilsfähigen Kindes in der Regel gutgeheissen werden soll. Ein Verzicht auf die Einsetzung soll mit Begründung in einer von der Verfahrensleitung unterzeichneten Aktennotiz festgehalten werden. Empfohlen wird, zusätzlich interne Prüfungssicherheiten, wie das Vier-Augen-Prinzip, einzurichten. Es folgen Ausführungen zur Errichtung der Kindesvertretung und Beendigung des Mandates, zu Verfahrensrechten, zum Auftrag der Kindesvertretung, zur

Entschädigung und Abrechnung sowie zum Kostenträger. Zuletzt werden Fallbeispiele aufgeführt, bei welchen ein Verzicht auf die Anordnung gerechtfertigt ist.

3.4 Statistik über die Anzahl von Unterbringungen und Kindesvertretungen

Die KOKES veröffentlicht jährlich eine Statistik über die Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen resp. die von der KESB in einem Jahr errichteten Massnahmen. Die Daten werden durch die einzelnen KESB an die KOKES geliefert. Wie in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE Nr. 5, 2024, S. 334) ausgeführt, ist Ziel der Statistik, schweizweite Kennzahlen zu installieren, welche aktuelle Entwicklungen abbilden und interkantonale Vergleiche ermöglichen und damit Impulse für qualitative Leistungsbeobachtung und -entwicklung setzen. Die Statistiken der KOKES der letzten Jahre sind online abrufbar (www.kokes.ch). In der Statistik ist bei den Kinderschutzmassnahmen der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgeführt, wobei eine Unterteilung nach Art. 310 Abs. 1 ZGB (Unterbringung von Amtes wegen), Art. 310 Abs. 2 ZGB (Unterbringung auf Antrag) und Art. 310 Abs. 3 ZGB (Verbot Rücknahme) ersichtlich ist. Obwohl die Einsetzung einer Kindesvertretung keine Kinderschutzmassnahme ist, wird in der Statistik die Anzahl der nach Art. 314a^{bis} ZGB eingesetzten Verfahrensvertretungen aufgeführt, wobei nicht ersichtlich ist, um welchen Verfahrensgegenstand (Unterbringung, persönlicher Verkehr etc.) es sich jeweils handelte. Vorliegend wurden die Statistikdaten der Jahre 2021 bis 2023 ausgewertet. Die Statistik des Jahres 2024 war zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit noch nicht veröffentlicht.

In der folgenden Tabelle werden die Anzahl der erfolgten Unterbringungen gestützt auf Art. 310 ZGB sowie der angeordneten Kindesvertretungen nach Art. 314a^{bis} ZGB von einigen Deutschschweizer Kantonen der Jahre 2021 bis 2023 aufgeführt. Es wurden Kantone ausgewählt, bei welchen die Anzahl von eingesetzten Kindesvertretungen im Vergleich zur Anzahl angeordneter Unterbringungen im schweizweiten Vergleich unterdurchschnittlich resp. überdurchschnittlich ist. Die Kindesvertretungen wurden (vermutlich) mehrheitlich in Verfahren betreffend Unterbringungen von Kindern angeordnet, jedoch auch in Verfahren betreffend Elternkonflikte.

Massnahmenarten und Jahr	Total	AG	BE	GR	LU	SG	SH	SO	ZH
Art. 310 ZGB 2021	4644	358	543	53	192	278	45	260	749
Art. 314a ^{bis} ZGB 2021	843	18	52	23	26	42	18	18	337
Art. 310 ZGB 2022	4795	359	563	52	197	283	57	235	773
Art. 314a ^{bis} ZGB 2022	843	17	69	40	27	46	32	20	276
Art. 310 ZGB 2023	4884	358	570	48	224	290	56	249	752
Art. 314a ^{bis} ZGB 2023	948	16	121	44	30	44	41	21	246

Tabelle 1: Auszug aus KOKES-Statistik der Jahre 2021 bis 2023

Aus den aufgeführten Daten ist ersichtlich, dass die Anzahl Unterbringungen schweizweit angestiegen ist. Die Anzahl angeordneter Kindesvertretungen war schweizweit in den Jahren 2021 und 2022 gleichbleibend und im Jahr 2023 gab es eine Zunahme. Beim Vergleich der Kantone, welche in der Tabelle aufgeführt sind, kann festgestellt werden, dass die Kantone Graubünden, Schaffhausen und Zürich im Gegensatz zu den anderen Kantonen deutlich mehr Kindesvertretungen im Verhältnis zur Anzahl Unterbringungen angeordnet haben. Die restlichen Kantone liegen unter dem schweizweiten Durchschnitt. Zudem ist ersichtlich, dass die Kantone Bern, Graubünden und Schaffhausen in diesen drei Jahren eine Zunahme an Anordnungen von Kindesvertretungen im Vergleich zur Anzahl Unterbringungen zu verzeichnen haben.

4. Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird dargelegt, welche Forschungsmethode ausgewählt wurde, um die Fragestellungen beantworten zu können. Anschliessend folgen Angaben zur Datenerhebung, zur Datenauswertung sowie zum Analyseprozess.

4.1 Forschungsmethode

In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie Art. 314a^{bis} ZGB in der Praxis der KESB bei Unterbringungen von Kindern angewendet wird. Um diese Fragestellung

beantworten zu können, bot sich ein explorierendes Vorgehen an. Das Ziel war nicht mittels einer quantitativen Befragung so viele Daten wie möglich erfassen zu können, sondern mittels einer qualitativen Befragung detailliertere Informationen und Anregungen zu erhalten. Bei einem qualitativen Forschungsverfahren wird Helfferich zufolge in Abgrenzung zu quantitativen Verfahren der Sinn oder die subjektiven Sichtweisen rekonstruiert und der Forschungsauftrag beinhaltet das Verstehen (2011, S. 21). Es ging vorliegend darum, im Gespräch von der Fachperson einer KESB zu erfahren und gezielt nachfragen zu können, wie in der Praxis vorgegangen wird.

4.2 Datenerhebung

4.2.1 Wahl der Expertinnen und Experten

Um Daten erheben zu können, welche der Beantwortung der Fragestellungen dienen, war es vorliegend angezeigt, Interviews mit Expertinnen und Experten durchzuführen. Wer als Expertin oder Experte definiert wird, ist gemäss Helfferich flexibel. Kriterien können an der Person oder an dem spezifischen Wissen festgemacht werden (2011, S. 163). Bereits zu Beginn dieser Arbeit stand fest, dass Interviews mit Behördenmitgliedern von verschiedenen KESB durchgeführt werden sollen, damit Bezug auf ihr spezifisches Wissen sowie ihre Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag genommen werden kann. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, haben die KESB im Kanton Zürich im Vergleich zur Anzahl behördlich angeordneter Unterbringungen viele Kindesvertretungen eingesetzt. Deshalb wurde zuerst eine KESB des Kantons Zürich für die Durchführung des Interviews angefragt. Die weiteren Interviews erfolgten mit Behördenmitgliedern von verschiedenen KESB eines anderen Deutschschweizer Kantons. Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner erfolgte anhand der jeweiligen Verfügbarkeit. Zum Schutz der interviewten Personen und der entsprechenden KESB wird darauf verzichtet, diesen Kanton zu nennen.

Bei den befragten Personen handelt es sich um Mitarbeitende verschiedener KESB, welche die Funktion eines Behördenmitglieds oder der Präsidentin resp. des Präsidenten der KESB innehaben. Sie haben einen juristischen oder sozialarbeiterischen Hintergrund und arbeiten alle seit mehreren Jahren bei einer KESB. Alle führen Verfahren im Kinderschutz und haben Erfahrung mit behördlichen Unterbringungen von Kindern. Als verfahrensleitende Behördenmitglieder sind sie somit auch dafür verantwortlich, bei Unterbringungen von Kindern zu prüfen, ob eine Kindesvertretung angeordnet werden muss. Für die Beantwortung der Fragestellungen ist nicht von Bedeutung, welche der befragten Personen welche Aussagen getätigt hat. Deshalb wird darauf verzichtet, bei

den Ergebnissen aus den Interviews darzulegen, welcher KESB die Aussagen zugeordnet werden.

Aufgrund des Umfangs dieser Masterarbeit musste eine entsprechende Eingrenzung gemacht werden. Es wurden insgesamt fünf Interviews durchgeführt. Mit einer der angefragten KESB konnte aufgrund von mehreren Krankheitsfällen, diversen Ferienabwesenheiten sowie vielen anderen ähnlichen Anfragen kein Interview durchgeführt werden. Bei den anderen angefragten KESB stellte sich jeweils umgehend eine Fachperson für das Interview zur Verfügung. Eines der Interviews fand online statt, die anderen in einem persönlichen Gespräch in den Räumlichkeiten der jeweiligen KESB. Die Interviews dauerten zwischen 40 und 60 Minuten.

Helfferrich zufolge kann ein qualitatives Interview ohne Einwilligungserklärung der Einzelperson nicht verwendet werden (2011, S. 190). Den befragten Personen wurden vor dem Interview eine Einverständniserklärung zugestellt, mit welcher sie bestätigten, dass sie über den Ablauf des Interviews informiert wurden, das Gespräch digital aufgezeichnet und so anonymisiert wird, dass keine Drittperson von den Aussagen auf die interviewte Person schließen kann. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigten die Befragten, dass sie damit einverstanden sind, dass die Interviewerin die Daten für wissenschaftliche Zwecke auswertet und für ihre Masterarbeit verwendet sowie dass sie an diesem Interview freiwillig teilnehmen. Die Einverständniserklärung wird im Anhang aufgeführt.

4.2.2 Leitfadiskonstruktion

Für die Durchführung der Interviews wurde ein Leitfaden konstruiert. Leitfaden-Interviews eignen sich nach Helfferrich unter anderem, wenn von den Interviewenden Themen eingeführt werden sollen und so in den offenen Erzählraum strukturierend eingegriffen werden soll (2011, S. 179). Vorliegend war es wichtig, Themen gezielt anzusprechen und Fragen dazu zu stellen, aber auch den befragten Personen genügend Raum für Schilderungen und weitere Themen zu geben. Wie auch Helfferrich festhielt, kann der Leitfaden für Experteninterviews, in denen Fakteninformationen abgefragt werden, stärker strukturiert sein und die Fragen können direkter auf die relevanten Informationen zielend formuliert sein (2011, S. 179). Der Leitfaden, welcher im Anhang aufgeführt ist, wurde einerseits thematisch gegliedert. Andererseits wurden nebst den Hauptfragen Vertiefungsfragen aufgeführt und Platz für Notizen gelassen. Zudem wurden Hinweise stichwortartig aufgeführt, welche bei der Durchführung des Interviews hilfreich waren, wie beispielsweise, dass das Aufnahmegerät überprüft werden soll. Nach dem ersten

Interview wurde der Leitfaden inhaltlich ergänzt, da bei den weiteren Interviews auf die Rückmeldungen aus dem ersten Interview Bezug genommen wurde.

4.3 Datenaufbereitung

Die Interviews wurden in Schriftsprache geführt und mit zwei Aufnahmegeräten aufgenommen. Punktuell wurden ergänzend Notizen gemacht. Alle befragten Personen erklärten sich umgehend damit einverstanden, dass das Interview aufgenommen wird. Eine Störung des Interviews durch die Aufzeichnung wurde durch die Interviewerin nicht festgestellt. Wie Kuckartz und Rädiker festhalten, sind die Vorteile von Audioaufzeichnungen der Interviews die Genauigkeit, die Möglichkeit wörtlicher Zitate, die Unmittelbarkeit, die einfachere Auswertung sowie die bessere Dokumentation und Kontrollierbarkeit (2022, S. 198). Da durch die Audioaufzeichnung der Inhalt des Interviews nicht durch die Interviewerin schriftlich protokolliert werden musste, konnte sich diese auf den Inhalt des Interviews, den Leitfaden und insbesondere die Nachfragen konzentrieren. Die Interviews wurden mithilfe einer Software (f4 Audiotranskription) transkribiert, wobei es sich lediglich um eine automatische Transkription handelt. Die transkribierten Interviews wurden anschliessend durch die Interviewerin geprüft und offensichtliche Fehler der Transkription wurden verbessert.

4.4 Analyseprozess

Die Analyse der Interviews erfolgt in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse. Kuckartz und Rädiker verstehen unter der qualitativen Inhaltsanalyse die systematische und methodisch kontrollierte wissenschaftliche Analyse von Texten und anderen Inhalten von Kommunikation. Bei der qualitativen Analyse stehen Kategorien im Zentrum, mit welchen das gesamte Material, welches für die Forschungsfragen bedeutsam ist, codiert wird (2022, S. 39). Wenn für die Interviews ein Leitfaden erstellt wird, bietet es sich Kuckartz und Rädiker zufolge an, die Kategorien direkt aus dem Interviewleitfaden zu entwickeln, wobei es sich dabei meist um thematische Kategorien handelt (2022, S. 72). Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse kann, wie von Kuckartz und Rädiker ausgeführt, in sieben Phasen aufgeteilt werden. Die erste Phase beinhaltet als erste Auswertungsschritte initiiierende Textarbeit, das Schreiben von Memos sowie erste Teilzusammenfassungen, indem die Texte gelesen, wichtig erscheinende Textpassagen markiert werden sowie Anmerkungen schriftlich festgehalten werden. In der zweiten Phase werden Hauptkategorien entwickelt, welche sich meist aus den Forschungsfragen ableiten lassen. Anschliessend findet in der dritten Phase der erste Codierprozess statt, indem jeder Text von Beginn bis Ende durchgegangen wird und die Textabschnitte den

Kategorien zugewiesen werden, wobei einige Textstellen mehreren Kategorien zugewiesen werden können. In der Phase vier sollen die relativ allgemeinen Kategorien ausdifferenziert werden und gegebenenfalls Subkategorien gebildet werden. Im zweiten Codierungsprozess in der Phase fünf werden die mit den Hauptkategorien codierten Textstellen überprüft und den Subkategorien zugeordnet. In der sechsten Phase findet die einfache und komplexe Analyse statt und die Ergebnispräsentation wird vorbereitet. Diese Analyse kann beispielsweise durch eine kategorienbasierte Analyse entlang der Hauptkategorien, Zusammenhänge zwischen den Subkategorien einer Hauptkategorie, einer tabellarischen Fallübersicht oder einer Visualisierung erfolgen. In der letzten siebten Phase werden die Ergebnisse, die gewonnenen Erkenntnisse und die Antworten auf die untersuchten Forschungsfragen in einem Bericht verschriftlicht (2022, S. 132 ff.).

Vorliegend wurden die Fragen bereits im Leitfaden thematisch sortiert. Dadurch wurde die anschliessende Kategorisierung vereinfacht. Die transkribierten Interviews wurden analysiert und die Abschnitte resp. Aussagen den Kategorien zugewiesen. Anschliessend wurden die Ergebnisse der Interviews verschriftlich, die Kategorien wurden überprüft und überarbeitet und anschliessend wurden die verschriftlichten Ergebnisse nochmals überarbeitet. Zum Schluss wurden die sich daraus ergebenden Erkenntnisse festgehalten und diskutiert sowie die Fragestellungen beantwortet.

5. Ergebnisse aus den Interviews

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Befragungen der Mitarbeitenden der KESB dargestellt, wobei ihre Aussagen nach thematischen Schwerpunkten gruppiert werden.

5.1 Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung

In den Interviews hat sich gezeigt, dass allen befragten Personen bewusst ist, dass gemäss Vorgabe in Art. 314a^{bis} ZGB die Anordnung einer Kindesvertretung in Verfahren, bei welchen die Unterbringung eines Kindes Gegenstand ist, geprüft werden muss.

5.1.1 Vorgehen

Zu Beginn des Interviews wurde gefragt, inwiefern bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geprüft wird, ob eine Kindesvertretung angeordnet werden muss. Die befragte Person einer KESB des Kantons Zürich schilderte, dass in ihrer KESB bei einer Unterbringung eines Kindes anhand eines internen Prüfungsberichts immer geprüft wird, ob eine Kindesvertretung eingesetzt werden muss. In diesem Prüfungsbericht, welcher

als Checkliste betrachtet werden kann, ist festgehalten, bei welchen Verfahrensgegenständen die Einsetzung einer Kindesvertretung von Amtes wegen geprüft werden muss sowie als Grundsatz, dass die Einsetzung der Kindesvertretung im Verfahren möglichst früh geprüft werden sollte und dass die Einsetzung schneller angezeigt ist, je weitgehender die Konsequenzen des Verfahrens für das Kind sind. Weiter ist aufgeführt, dass die Anordnung in der Regel zwingend ist, wenn das Kind einen entsprechenden Antrag stellt sowie dass die Einsetzung bei den aufgeführten Verfahrensgegenständen vor allem dann prüfenswert ist, wenn sich ein Interessenkonflikt zwischen Eltern und Kindern abzeichnet. Sollte auf die Einsetzung trotz eines Antrages der Verfahrensbeteiligten verzichtet werden, muss ein begründeter Entscheid ergehen. Anschliessend kann im Prüfungsbericht angekreuzt werden, ob die Einsetzung einer Kindesvertretung notwendig ist oder ob darauf verzichtet werden kann. Beim Verzicht werden mögliche Gründe genannt. Als nächstes erfolgen Angaben zum Anforderungsprofil der Kindesvertretung sowie zum rechtlichen Gehör an die Eltern und das Kind. Weiter ist festgehalten, dass mittels begründetem Kollegialentscheid eine Kindesvertretung einzusetzen ist. Beim Verzicht müssen zwei Behördenmitglieder den Prüfungsbericht unterzeichnen. Die Abweisung einer beantragten Einsetzung einer Kindesvertretung hat mittels begründetem Kollegialentscheid zu erfolgen. Im Interview wurde in Erfahrung gebracht, dass stets ein separates Verfahren betreffend die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung eröffnet wird. Dafür verantwortlich ist das verfahrensleitende Behördenmitglied, wobei auch die Fachmitarbeitenden und die Sachbearbeitung darauf sensibilisiert sind.

Aus den Interviews mit den KESB eines anderen Deutschschweizer Kantons ergab sich, dass zwei der befragten KESB die Prüfung anhand eines internen Prozessablaufes resp. anhand der Checkliste der Kinderanwaltschaft Schweiz durchführen. Zudem wird jeweils in einer Fallbesprechung mit den anderen Behördenmitgliedern resp. Mitarbeitenden des Fachdienstes diskutiert, ob die Anordnung angezeigt ist resp. weshalb nicht. Bei den zwei anderen befragten KESB erfolgt die Prüfung nicht standardisiert nach einem definierten Ablauf, was jedoch beide künftig ändern wollen. Bei der einen dieser KESB finden wenige Fallbesprechungen vor der Entscheidungsfindung statt. Deshalb können sich die anderen Behördenmitglieder jeweils erst bei der Entscheidungsfindung (beispielsweise betreffend den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und Platzierung des Kindes) einbringen und haben somit erst dann die Möglichkeit, sich betreffend die Notwendigkeit der Anordnung einer Kindesvertretung zu positionieren. Bei der anderen KESB hingegen wird ein Verfahren grundsätzlich durch das Behördenmitglied in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachdienstes geführt,

wodurch diese stets im Austausch sind und das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

5.1.2 Einbezug des Kindes und der Eltern

Sämtliche befragten Personen teilten mit, dass vor der Anordnung einer Kindesvertretung den Eltern und den urteilsfähigen Kindern das rechtliche Gehör gewährt wird. Sofern bereits ein Gespräch geplant ist, beispielsweise die Anhörung betreffend vorsorglicher Massnahmen, werden die Eltern resp. das urteilsfähige Kind in diesem Rahmen zur Einsetzung einer Kindesvertretung angehört. Ansonsten wird das rechtliche Gehör meist schriftlich oder telefonisch gewährt. Drei der befragten Personen gaben an, die Möglichkeit der Einsetzung einer Kindesvertretung mit den urteilsfähigen Kindern aktiv zu besprechen. Ob die urteilsfähigen Kinder und Eltern über den Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung informiert werden, konnte aus den Interviews nicht abschliessend erfasst werden. Bei der befragten KESB des Kantons Zürich wird es in der Regel thematisiert. Aus den anderen Interviews ergab sich, dass der Verzicht nicht immer mit den Eltern und den Kindern besprochen wird.

5.1.3 Initiierung der Prüfung

Die befragte KESB des Kantons Zürich eröffnet bei der Prüfung einer Unterbringung eines Kindes immer ein separates Verfahren, um die Einsetzung einer Kindesvertretung zu prüfen. Die Initiierung der Prüfung erfolgt gemäss Aussagen der befragten Person jeweils durch die KESB. Einen Fall, bei dem das Kind selbst eine Kindesvertretung verlangt resp. beantragt hat, konnte die befragte Person nicht nennen. Auch bei drei der weiteren befragten Personen zeigte sich, dass die Prüfung mehrheitlich durch die KESB initiiert wird. Aus einem Interview ergab sich, dass Jugendliche selbst ab und zu die Einsetzung einer Kindesvertretung beantragen. Bei einer der anderen befragten KESB haben Eltern eine Kindesvertretung verlangt und Kindesvertretungen selbst haben um ihre Einsetzung ersucht.

5.1.4 Hilfsmittel

Die Mehrheit der Befragten wählt die Kindesvertretung mit Hilfe der Liste der Kinderanwaltschaft Schweiz oder einer eigenen erstellten Liste von möglichen Kindesvertretungen aus. Gemäss Auskunft der befragten Person einer KESB aus dem Kanton Zürich wird jeweils eine Vorlage für den Entscheid betreffend Anordnung einer Kindesvertretung verwendet, wodurch die Vorbereitung des Entscheids wenig Zeit in Anspruch nimmt. Zudem haben sie ein Merkblatt mit Informationen zur Entschädigung der Kindesvertretung erstellt, welches jeweils der Kindesvertretung bei der Einsetzung ausgehändigt wird. Als weitere Hilfsmittel haben sie den internen Prüfungsbericht, die schriftlich

erteilten Weisungen der Aufsichtsbehörde sowie die Empfehlungen der KESB-Präsidentenvereinigung des Kantons Zürich. Bei einer der befragten KESB wird in vier internen Prozessen auf die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung verwiesen und es besteht ein eigener Prozessablauf für die Einsetzung einer Kindesvertretung. Ergänzend wird in internen Checklisten auf die Notwendigkeit einer Kindesvertretung hingewiesen. Eine andere befragte KESB nutzt standardmässig die Checkliste der Kinderanwaltschaft Schweiz. Aus einem anderen Interview ergab sich, dass die Nutzung dieser Checkliste eingeführt werden soll. Weitere Hilfsmittel wurden nicht genannt.

5.1.5 Kantonale resp. aufsichtsrechtliche Vorgaben

Die befragte Person einer KESB des Kantons Zürich erläuterte, dass sie nebst den kantonalen Vorgaben und Empfehlungen, welche sie einhalten, innerhalb ihrer Behörde die Weisung befolgen müssen, dass der Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung im Vier-Augen-Prinzip erfolgen muss und dass der Entscheid betreffend die Anordnung einer Kindesvertretung im Kollegium gefällt werden muss. Alle Behördenmitglieder würden sich an die Weisungen halten, weil sie von der Wichtigkeit der Kindesvertretungen überzeugt und auf diese Thematik sensibilisiert sind.

Die befragten Personen der anderen KESB eines Deutschschweizer Kantons äusserten alle, dass ihnen keine kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Einsetzung von Kindesvertretungen bekannt sind. Zwei der KESB haben die interne Weisung, bestimmte Prozesse und Checklisten zu verwenden und umzusetzen. Eine andere KESB hat die interne Weisung, dass in allen Konstellationen nach Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB im Entscheid begründet werden muss, weshalb keine Kindesvertretung eingesetzt wurde. Einige der Befragten fänden kantonale Vorgaben für die Vereinheitlichung der Praxis und für die Klarheit gegenüber den Kostenträgern hilfreich.

5.2 Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung

Wie bereits ausgeführt, entscheidet die befragte KESB aus dem Kanton Zürich den Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung jeweils zu zweit und hält dies mittels Unterzeichnung der zwei Behördenmitglieder im internen Prüfungsbericht fest. Nach den Gründen gefragt, welche zu einem Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung führen könnten, nahm die interviewte Person einer KESB des Kantons Zürichs Bezug auf ihren Prüfungsbericht und die dort aufgeführten Gründe. «Auf eine Vertretung des Kindes kann verzichtet werden, weil es sich lediglich um ein Vorverfahren handelt, die KESB den subjektiven Kindeswillen eruiert hat und dieser weitgehend deckungsgleich mit dem zu erwartenden Entscheid ist, das urteilsfähige Kind eine eigene

Rechtsvertretung mandatiert hat oder durch eine Vertrauensperson begleitet wird, das urteilsfähige Kind begründet keine Kindesvertretung wünscht, das urteilsfähige Kind seinen Standpunkt klar vertreten kann und keinen Antrag auf eine Kindesvertretung stellt, die Interessen eines urteilsunfähigen Kindes offenkundig sind und von externen Fachpersonen bestätigt werden, die Anordnung einer Kindesvertretung unverhältnismässig ist, weil sich der Entscheid über den Streitgegenstand unwesentlich auf das Kind auswirkt, die Eltern wiederholt eine Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Aufhebung einer Unterbringung beantragen, ohne dass sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die Eltern und die betroffenen urteilsfähigen Kinder mit der möglichen Massnahme einverstanden sind sowie bereits zu viele Beteiligte im Verfahren sind und eine Kindesvertretung im konkreten Fall das Verfahren komplizieren und das Kind überfordern würde». Die Befragte hielt fest, dass sie sehr zurückhaltend sind, wenn es darum geht, auf die Anordnung einer Kindesvertretung zu verzichten.

Aus den weiteren Interviews ergab sich, dass bei zwei KESB im Entscheid betreffend die Unterbringung des Kindes festgehalten und begründet wird, weshalb keine Kindesvertretung angeordnet wurde und eine weitere KESB dies künftig auch so handhaben will. Die befragte Person einer weiteren KESB schilderte, dass der Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung bis anhin nicht standardisiert in den Akten aufgeführt wird und diesbezüglich überlegt werden sollte, wie intern festgehalten werden kann, dass eine Auseinandersetzung stattgefunden hat und weshalb auf die Anordnung verzichtet wurde. Zwei der befragten Personen erläuterten, dass sie jeweils zu zweit oder gar zu dritt darüber entscheiden, dass auf die Anordnung einer Kindesvertretung verzichtet wird. Den zwei anderen befragten Personen zufolge wird kein Bedarf gesehen, diesen Entscheid immer im Vier-Augen-Prinzip zu fällen, da ein enger Austausch innerhalb der Behörde besteht. Als Grund für den Verzicht wurde unter anderem von allen Befragten genannt, wenn das Kind seinen Willen im Verfahren kundtun kann und dieser somit durch die KESB in Erfahrung gebracht werden kann.

5.3 Nutzen der Kindesvertretung bei der Willensermittlung

Aus den Interviews ergab sich zusammenfassend, dass der Nutzen der Kindesvertretung bei der Ermittlung des Willens des Kindes darin gesehen wird, dass die Kindesvertretung als Fachperson mit entsprechenden Qualifikationen den Willen des Kindes aufgrund ihrer Rolle und mehreren Gesprächen mit dem Kind in verschiedenen Kontexten vertiefter ermitteln kann. Zudem kann die Kindesvertretung mit dem Kind ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Die Kindesvertretung kann der KESB und den

Verfahrensbeteiligten übersetzen, was das Kind ausdrückt. Durch die Eingabe der Kindesvertretung nimmt der Kindeswille im Kindeschutzverfahren mehr Platz ein resp. ist prominenter. Für das Kind bedeutet die Kindesvertretung die Möglichkeit zur Partizipation und dass es sich gehört fühlt. Die Kindesvertretung kann das Kind bei der Willensbildung unterstützen und informiert es über das Verfahren und die Entscheide der KESB. Dadurch ist das Kind gut begleitet und wird gestärkt. Für die KESB selbst wird die Kindesvertretung als Entlastung wahrgenommen, da die Willensermittlung durch sie erfolgt und die KESB dadurch nicht im gleichen Ausmass in eine Auseinandersetzung mit dem Kind gehen muss. Die Eingabe der Kindesvertretung schafft für die KESB Sicherheit, dass der Kindeswille richtig verstanden wurde. Zudem ist eine Aussenbeurteilung der Notwendigkeit der vorgesehenen Massnahmen durch die Kindesvertretung für die KESB hilfreich, da die Behörde meist schon lange mit dem Fall resp. der Familie befasst ist und deshalb Vorurteile und «blinde Flecken» haben kann und damit nicht mehr neutral ist. Dadurch dass die Kindesvertretung eine neutrale bzw. nicht behördliche und unabhängige Person ist, kann dies zu einer besseren Akzeptanz der Massnahme durch die Eltern und das Kind verhelfen und allenfalls die Kooperation steigern.

Aus allen Interviews ging hervor, dass die Anhörung des Kindes durch die KESB trotz Einsetzung einer Kindesvertretung und deren Auftrag, den Willen des Kindes, ins Verfahren einzubringen, als wichtig erachtet wird, um einen persönlichen Eindruck des Kindes zu erhalten.

5.4 Zusammenarbeit zwischen Kindesvertretungen und der KESB

Insgesamt ergab sich aus allen Interviews, dass die Zusammenarbeit zwischen den Kindesvertretungen und der KESB positiv bewertet wird und gute Erfahrungen gemacht wurden. Als hilfreich wird erachtet, dass durch die Eingaben der Kindesvertretung andere Ansichten und eine andere Einschätzung eingebracht werden, womit für das Kind eine gute Lösung gefunden werden kann. Ob Unterschiede zwischen den Kindesvertretungen wahrgenommen werden, wurde durch die befragten Personen verschieden beantwortet. Einige stellen keine grossen Unterschiede fest. Andere hingegen sehen Unterschiede, welche auf den fachlichen Hintergrund zurückzuführen sind, aber auch auf das Engagement. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass einige Kindesvertretungen nur den Willen des Kindes wiedergeben und andere den Willen aktivieren und versuchen herauszufinden, was das Beste für das Kind ist.

5.5 Statistische Anzahl angeordneter Kindesvertretungen

Die befragten Personen wurde gebeten, anzugeben, wie viele Unterbringungen von Kindern mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB in den Jahren 2021 bis 2023 in ihrer Behörde verfügt wurden und wie oft sie in den genannten Jahren bei Unterbringungen von Kindern eine Kindesvertretung eingesetzt haben. Aus den Rückmeldungen der befragten Personen ist zu entnehmen, dass zwar die gesamte Anzahl angeordneter Kindesvertretungen pro Jahr erfasst wurde, daraus aber nicht ersichtlich ist, ob es sich dabei um Verfahren betreffend die Prüfung von Unterbringungen von Kindern handelte. Auch ist nicht bei allen KESB ausreichend ersichtlich, ob bei Unterbringungen von Kindern die Einsetzung einer Kindesvertretung geprüft und weshalb darauf verzichtet wurde. Insgesamt zeigt sich, dass bei den befragten KESB, ausser bei der KESB des Kantons Zürich, nur vereinzelt eine Kindesvertretung bei Unterbringungen von Kindern eingesetzt wurde.

In den Interviews wurde Bezug auf die jährliche Statistik der KOKES genommen, welche aufzeigt, dass mit Ausnahme einzelner Kantone bis anhin im Vergleich zur Anzahl Unterbringungen wenig Kindesvertretungen angeordnet wurden. Nach möglichen Gründen oder Hypothesen gefragt, wurde geschildert, dass die Haltung einer KESB sein könnte, dass schon genug Beteiligte im Verfahren involviert sind und es durch die Einsetzung einer Kindesvertretung zu Verzögerungen im Verfahren kommen könnte sowie dass das Verfahren dadurch komplexer und aufwendiger wird. Eine weitere Hypothese ist, dass die Mitarbeitenden der KESB bezüglich der Notwendigkeit einer Kindesvertretung zu wenig sensibilisiert sein könnten und der Arbeitsalltag von anderen Themen überschattet ist, sodass zu wenig Raum und Ressourcen dafür vorhanden sind. Durch wenig standardisierte Abläufe und Vorgaben könnte die Notwendigkeit der Kindesvertretung zu wenig auf dem Radar sein und vergessen gehen. Weiter wird angenommen, dass das Verständnis dafür fehlen könnte, dass die Beistandsperson eine andere Rolle und einen anderen Auftrag als die Kindesvertretung hat. Als weiterer Grund wurde die Auferlegung der Kosten als massgebend geschildert, weshalb auch auf politischer Ebene eine klare Haltung notwendig sei. Deshalb würde es als sinnvoll betrachtet, wenn seitens des Kantons verbindliche Vorgaben gemacht resp. Standards festgelegt würden, wodurch eine Verbindlichkeit und Einheitlichkeit hergestellt werden könnte. Weiter wurde genannt, dass es im Kanton Zürich allenfalls eine grössere Auswahl an Kindesvertretungen gibt, generell mehr Rechtsvertretungen in den Kindeschutzverfahren involviert sind und die Kosten eine geringere Rolle spielen.

6. Diskussion

In diesem Kapitel sollen die Fragestellungen beantwortet werden, indem Bezug auf die Lehre, Rechtsprechung sowie Erkenntnisse aus den durchgeführten Interviews genommen wird. Bei den Erkenntnissen aus den fünf durchgeführten Interviews ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine repräsentative Studie handelt, sondern lediglich um einen Einblick in die Praxis. Durch die Aussagen der befragten Mitarbeitenden einer KESB können Hypothesen aufgestellt, jedoch keine allgemeingültigen Feststellungen getroffen werden.

6.1 Umsetzung von Art. 314a^{bis} ZGB bei Unterbringungen von Kindern und Ablauf der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung

Wie in der Einleitung erwähnt, wurde bislang wenig erforscht, wie Art. 314a^{bis} ZGB in der Praxis umgesetzt wird und insbesondere, wie die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung durch die KESB erfolgt. Um Aussagen darüber treffen zu können, wird das diesbezügliche Vorgehen einer KESB des Kantons Zürich, welche gemäss Statistik in den letzten Jahren im Vergleich zur Anzahl Unterbringungen von Kindern viele Kindesvertretungen angeordnet hat, mit anderen KESB eines Deutschschweizer Kantons, welche gemäss Statistik deutlich weniger Kindesvertretungen eingesetzt haben, verglichen.

Wenn die Unterbringung eines Kindes in einem Kindesschutzverfahren geprüft wird, wird bei der befragten KESB aus dem Kanton Zürich ein separates Verfahren für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung eröffnet. Mit dieser Verfahrenseröffnung ist ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung beginnt. Zudem wird durch das eröffnete Verfahren gewährleistet, dass ein diesbezüglicher Entscheid gefällt und in den Akten entsprechend festgehalten wird. Für die Verfahrenseröffnung ist das verfahrensleitende Behördenmitglied zuständig, wobei dieses durch die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und dem Sekretariat bei Bedarf darauf hingewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand eines internen Prüfungsberichts, welcher vorgibt, welche Verfahrensschritte anstehen. Wenn eine Kindesvertretung eingesetzt wird, wird dies mittels Entscheid im Kollegium beschlossen. Wenn auf die Einsetzung einer Kindesvertretung verzichtet wird, wird dies mit einem anderen Behördenmitglied besprochen und begründet, was im Prüfungsbericht entsprechend festgehalten wird. Mögliche Konstellationen, welche zu einem Verzicht führen könnten, sind im Prüfungsbericht aufgelistet. Im Prüfungsbericht finden die von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Weisungen sowie die

diesbezüglichen Empfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung Einzug, womit gewährleistet wird, dass diese eingehalten werden. Der Ablauf der Prüfung wird damit vorgegeben und im Prüfungsbericht verschriftlicht. Der Prüfungsbericht findet Einzug in die Akten, womit entsprechend dokumentiert wird, dass der Prüfungspflicht nach Art. 314a^{bis} ZGB nachgekommen wurde.

Die anderen befragten KESB haben keine kantonalen resp. aufsichtsrechtlichen Vorgaben betreffend die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung und unterschiedliche Vorgehensweisen. Eine der befragten KESB verwendet für die Prüfung standardmässig die Checkliste der Kinderanwaltschaft Schweiz. Wenn bei der Prüfung Unsicherheiten bestehen und bevor eine Kindesvertretung eingesetzt wird, wird dies in einer Fallbesprechung mit zwei weiteren Behördenmitgliedern besprochen. Das Besprochene wird in einer internen Notiz festgehalten und anschliessend in der Verfügung verarbeitet. Die Anordnung wie auch der Verzicht auf die Einsetzung einer Kindesvertretung werden in einer Verfügung resp. im Entscheid betreffend die anzuordnenden Kindeschutzmassnahmen festgehalten und begründet. Damit ist in den Akten ersichtlich, dass der Prüfungspflicht nach Art. 314a^{bis} ZGB nachgekommen wurde. Eine andere der befragten KESB verweist in vier ihrer internen Prozesse sowie in den internen Checklisten auf die Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung. In einem weiteren Prozessablauf wird das Vorgehen bezüglich der Anordnung einer Kindesvertretung aufgezeigt. Eine Auseinandersetzung über den Bedarf einer Kindesvertretung erfolgt jeweils zwischen dem verfahrensleitenden Behördenmitglied und der Fachperson des internen Abklärungsdienstes sowie anschliessend anlässlich einer interdisziplinären Fallbesprechung mit den weiteren Behördenmitgliedern und Fachmitarbeitenden. Diese Auseinandersetzung wird meist nicht in den Akten festgehalten. Die Anordnung einer Kindesvertretung erfolgt mit einem Entscheid. Dass auch der begründete Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung in den Akten festzuhalten ist, wurde innerhalb dieser Behörde nicht definiert und erfolgt somit nicht standardmässig. Aus dem Interview mit einer weiteren befragten KESB zeigte sich, dass die Anordnung wie auch der Verzicht auf die Einsetzung einer Kindesvertretung in einem Entscheid festgehalten und begründet wird. Die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung findet nicht nach einem standardisierten resp. intern vorgegebenem Ablauf statt. Eine der weiteren befragten KESB hat keine internen Vorgaben betreffend die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung. Es wird jedoch in Erwägung gezogen, dass der begründete Verzicht auf die Einsetzung einer Kindesvertretung künftig im Entscheid betreffend die anzuordnenden Kindeschutzmassnahmen Einzug findet.

Ausser von der befragten KESB des Kantons Zürich konnte in den Interviews nicht erfasst werden, wann jeweils mit der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung begonnen wird resp. wie diese initiiert wird, wer dafür verantwortlich ist und ob oder wie dies in den Akten festgehalten wird. Aus den Interviews ergab sich, dass bis anhin lediglich in wenigen Fällen die Einsetzung einer Kindesvertretung durch das Kind selbst, die Eltern oder eine Kindesvertretung beantragt wurde. In der Praxis wird in Kindesschutzverfahren meist zuerst geprüft, ob Kindesschutzmassnahmen angeordnet oder die bereits bestehenden Massnahmen angepasst werden müssen. Es kann sich erst im Verlauf des Verfahrens herauskristalisieren, dass die Unterbringung eines Kindes und damit verbunden der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern geprüft werden muss. Der Verfahrensgegenstand kann sich somit im Laufe des Verfahrens ändern resp. erweitern. Deshalb ist es schwierig, standardisiert festzulegen, wann mit der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung begonnen werden muss. Die Abklärungspersonen sind aufgefordert, dem verfahrensleitenden Behördenmitglied zu melden, falls während der Abklärung eine Unterbringung zum Thema wird, damit das Behördenmitglied die Anordnung einer Kindesvertretung prüfen kann. Es ist die Verantwortung des verfahrensleitenden Behördenmitglieds diese Prüfung zeitgerecht zu initiieren sowie zu gegebener Zeit einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Da es wichtig ist, die Kindesvertretung frühzeitig im Verfahren einzusetzen, ist es angezeigt, dass das verfahrensleitende Behördenmitglied während des Verfahrens immer wieder prüft, ob Anordnung einer Kindesvertretung sinnvoll erscheint oder sogar angeordnet werden muss.

Wie die Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung durch die KESB konkret erfolgt, konnte in den Interviews nicht detailliert erfasst werden. Wie bereits erwähnt, nutzen drei der befragten KESB dafür einen Prüfungsbericht und/oder einen internen Prozessablauf resp. eine Checkliste. Daraus sind die einzelnen konkreten Schritte ersichtlich, wobei der Umfang dieser Dokumente unterschiedlich ist. Wie diese Hilfsmittel effektiv in der Praxis eingesetzt werden, kann nicht beurteilt werden. Die interviewten Personen wurden gefragt, ob sie innerhalb ihrer Behörde Unterschiede bei der Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung feststellen. Dies wurde meist verneint, war jedoch für die befragten Personen teilweise schwierig zu beantworten, da nicht alle Einblick in die Verfahrensleitung der anderen Behördenmitgliedern haben. Aus allen Interviews ergab sich, dass die Eltern sowie die urteilsfähigen Kinder vor der Anordnung einer Kindesvertretung über diesen vorgesehenen Entscheid informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auch wird die Möglichkeit der Einsetzung einer Kindesvertretung bei einigen der befragten KESB jeweils aktiv mit den urteilsfähigen Kindern thematisiert. Der

Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung wird hingegen den Verfahrensbeteiligten nicht immer offengelegt.

6.2 Verhältnis der Anzahl behördlicher Unterbringungen von Kindern und angeordneter Kindesvertretungen

Wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, zeigt die jährliche Statistik der KOKES auf, dass bei der Anzahl angeordneter Kindesvertretungen die meisten Kantone unterhalb des schweizweiten Durchschnitts liegen und einzelne Kantone wiederum weit über diesem Durchschnitt liegen. Nur wenige Kantone ordnen im Vergleich zur Anzahl Platzierungen viele Kindesvertretungen an. Die Anzahl angeordneter Kindesvertretungen stieg in den letzten Jahren nur bei wenigen Kantonen an. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Anwendung der in Art. 314a^{bis} ZGB statuierten Vorgaben kantonal sowie innerkantonal unterschiedlich ausgelegt werden. Die vorliegende qualitative Befragung einzelner KESB zeigt auf, dass interne Vorgaben, wie die verbindliche Verwendung eines Prüfungsberichts oder einer Checkliste sowie die in den Akten festgehaltene Begründung für den Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung dazu führen, dass der Pflicht zur Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung bei behördlichen Unterbringungen von Kindern nachgekommen wird. Dies hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass mehr Kindesvertretungen eingesetzt werden. Die vorliegende Datenerhebung ist zu gering, um abschliessende Aussagen darüber tätigen zu können, wie es sich erklären lässt, dass im Verhältnis zu den Fallzahlen der behördlichen Unterbringungen von Kindern wenig Kindesvertretungen angeordnet werden, weshalb diesbezüglich lediglich Hypothesen aufgestellt werden können.

Aus den erfolgten Ausführungen zeigt sich, dass verschriftlichte interne Abläufe für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung bei einigen KESB vorhanden sind. Es liegt in der Verantwortung des verfahrensleitenden Behördenmitglieds zu beachten, dass der in Art. 314a^{bis} ZGB vorgegebene Prüfungspflicht nachgekommen wird. Ein möglicher Grund für die geringe Anzahl eingesetzter Kindesvertretungen könnte somit sein, dass die Prüfung gar nicht erfolgt. Dies kann auf das fehlende Wissen, die fehlenden internen Abläufe oder die fehlenden Ressourcen resp. die hohe Auslastung der KESB zurückgeführt werden. In Kapitel 3.2 wurde aufgezeigt, dass in der Literatur und in der Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Rolle und Aufgabe der Kindesvertretung bestehen, wobei davon ausgegangen wird, dass die meisten Kindesvertretungen in der Praxis dem Verständnis der Lehre folgen. Diese Uneinigkeit kann zu Unsicherheiten, Missverständnissen, Irritationen und enttäuschten Erwartungen in

der Praxis führen, was wiederum dazu führen könnte, dass die KESB deshalb auf die Einsetzung von Kindesvertretungen verzichten. Die befragten Personen nannten als Hypothesen für die Gründe des Verhältnisses der Fallzahlen von Unterbringungen und Kindesvertretungen, dass die Fachpersonen der KESB mit der Thematik Kindesvertretung zu wenig vertraut und sensibilisiert sein könnten. Zudem könnte die Haltung einer Behörde Auswirkungen auf die Anzahl angeordneter Kindesvertretungen haben, beispielsweise wenn die Einsetzung einer Kindesvertretung lediglich als zusätzlicher Aufwand und Mehrkosten angesehen wird. Die durch die Einsetzung einer Kindesvertretung verursachenden Kosten wurden ebenfalls mehrmals als möglicher Grund genannt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Nutzen der Kindesvertretung für das Kind, wie auch für das Kindesschutzverfahren durch die Mitarbeitenden der KESB beim Entscheid, ob eine Kindesvertretung angeordnet wird oder nicht, eine wichtige Rolle spielt. Es ist davon auszugehen, dass die Mitarbeitenden dabei Rückschlüsse aus bisherigen Erfahrungen ziehen. Zudem wird in den diesbezüglichen Überlegungen auch der Mehraufwand sowie die zusätzlichen Kosten miteinbezogen. In den Interviews zeigte sich, dass auch innerkantonale keine einheitliche Praxis bezüglich der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung besteht. Deshalb muss bei der Auswertung der jährlichen Statistik der KOKES berücksichtigt werden, dass die in der Statistik aufgeführte Anzahl ein Durchschnittswert ist und nicht die Praxis der einzelnen KESB abbildet. Eine weitere Hypothese, welche sich aus einigen der Interviews ergab, ist, dass es in gewissen Regionen oder Kantonen zu wenig qualifizierte Fachpersonen gibt, welche als Kindesvertretungen eingesetzt werden können.

Auch die Frage, weshalb es deutliche kantonale Unterschiede beim Verhältnis zu den Fallzahlen der behördlichen Unterbringungen von Kindern und der angeordneten Kindesvertretungen gibt, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die in Kapitel 3.4 aufgeführte Statistik zeigt diese Unterschiede deutlich auf. Im Kanton Zürich wurden seitens der Aufsichtsbehörde Weisungen an alle KESB im Kanton erteilt, nachdem eine Mutter ihre zwei Kinder mutmasslich getötet hat und die KESB bereits seit mehreren Monaten mit dieser Familie befasst war (vgl. Kapitel 5.1.5). Anschliessend stieg im Kanton Zürich die Anzahl angeordneter Kindesvertretungen deutlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kantonale wie auch behördenspezifische Vorgaben zur Prüfungspflicht dazu führen können, dass mehr Kindesvertretungen angeordnet werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kostenauflegung schweizweit unterschiedlich geregelt ist. So gibt es Kantone, bei welchen das Honorar der Kindesvertretung Teil der Verfahrenskosten ist und den Eltern auferlegt werden und andere Kantone, bei welchen Eltern

für die Verfahrenskosten nicht aufkommen müssen. Die Kosten der Kindesvertretung können somit eine (finanzielle) Belastung für die Eltern sein oder sie können Auswirkungen auf die Ausgaben der KESB haben, welche somit gegenüber den finanzierenden Gemeinden oder gegenüber dem finanzierenden Kanton gerechtfertigt werden müssen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass sich jede KESB mit der Thematik Kindesvertretung auseinandersetzt, um fundiert einschätzen zu können, in welchen Fällen eine Kindesvertretung einzusetzen ist und in welchen Fällen weshalb darauf verzichtet werden kann. Das Verständnis und die Sensibilisierung für die Thematik wie auch klare Vorgaben können dazu führen, dass diese Entscheide bewusster und kompetenter gefällt werden. Es ist davon auszugehen, dass viele der Deutschschweizer Kantone, welche in den letzten Jahren im Vergleich zur Anzahl Unterbringungen von Kindern wenig Kindesvertretungen eingesetzt haben, sich zu wenig mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben.

6.3 Empfehlungen für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung

Aus den Erkenntnissen der erfolgten Auseinandersetzung mit der Einsetzung von Kindesvertretungen bei Unterbringungen von Kindern, insbesondere durch die Befragung der Mitarbeitenden mehrerer KESB, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen, welche für die KESB bei der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung hilfreich sein könnten.

6.3.1 Fachwissen und Haltung der Mitarbeitenden

Damit die verfahrensleitenden Behördenmitglieder in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten umfänglich prüfen können, ob die Anordnung einer Kindesvertretung angezeigt ist, müssen sie über das entsprechende Fachwissen betreffend die Aufgabe und Rolle der Kindesvertretung und insbesondere die Wichtigkeit in Bezug auf die Partizipation des Kindes im Kindesschutzverfahren verfügen. Deshalb ist es notwendig, dass die Mitarbeitenden einer KESB sich dieses Wissen anhand der zur Verfügung stehenden Literatur und Rechtsprechung, mithilfe von internen Diskussionen im Rahmen von Fallbesprechungen sowie durch die Absolvierung von Weiterbildungen und diesbezüglichem Austausch mit weiteren Fachpersonen aus der Praxis sowie mit Expertinnen und Experten aneignen.

Im Interview mit einer KESB des Kantons Zürich konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die intern festgelegten Abläufe im Zusammenhang mit der Einsetzung von Kindesvertretungen von allen Behördenmitglieder mitgetragen und umgesetzt werden, weil alle

den Nutzen davon sehen. Es ist somit einerseits wichtig, dass innerhalb einer KESB über die Thematik diskutiert wird und so eine gemeinsame Haltung definiert wird. Andererseits muss den einzelnen Behördenmitgliedern der Nutzen des Beizugs einer Kindesvertretung bewusst sein. Nebst dem Nutzen für das Kind bezüglich seinem Partizipationsrecht und der Begleitung im Verfahren kann es auch für das verfahrensleitende Behördenmitglied resp. die KESB eine Entlastung sein, dass eine qualifizierte Fachperson den Willen des Kindes ermittelt und ins Verfahren einbringt sowie sich bestenfalls mit möglichen Interventionsmassnahmen zur Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefährdung auseinandersetzt und diesbezügliche Vorschläge ins Verfahren einbringt.

6.3.2 Festlegung interner Abläufe und zur Verfügung stehende Hilfsmittel

Wie aus den Interviews ersichtlich ist, haben einige der befragten KESB bereits interne Abläufe festgelegt und verschriftlicht und andere möchten dies künftig angehen. Klare interne Abläufe schaffen für die Mitarbeitenden Sicherheit und führen zu einer einheitlicheren Praxis. Wenn die Abläufe von allen Mitarbeitenden eingehalten werden, führt dies zu einer Qualitätssicherung sowie vorliegend zur Gewährleistung, dass die Prüfungspflicht nach Art. 314 a^{bis} ZGB stets erfüllt wird. Fallbesprechungen können ein hilfreiches Instrument sein, um zu überprüfen, ob der intern festgelegte Ablauf vom verfahrensleitenden Behördenmitglied eingehalten wird sowie um die Notwendigkeit der Einsetzung einer Kindesvertretung zu diskutieren und abzuwägen sowie allfällige Unsicherheiten in diesem Zusammenhang zu klären.

Zudem ist es wichtig, den Mitarbeitenden entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, sodass sich diese mit der Thematik auseinandersetzen, sich Wissen aneignen und so ihre Entscheide fundiert begründen können. Als Hilfsmittel können erstellte Checklisten und Merkblätter dienen. Zudem können bereits bestehende Materialien beigezogen werden, wie beispielsweise das Buch *Kindesvertretung* von Blum et al. (2022), die Standards der Kinderanwaltschaft Schweiz (2020), die Checkliste der Kinderanwaltschaft Schweiz (n.d.) sowie der Leitfaden der Berner Fachhochschule (Jenzer, Hauri, Junker & Domenig, 2024) mit konkreten Empfehlungen für Fachpersonen zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes im Zusammenhang mit Kindesvertretungen in zivilrechtlichen Verfahren.

6.3.3 Begründung in den Akten

In Art. 314a^{bis} ZGB ist klar vorgegeben, dass die KESB bei den in Abs. 2 aufgeführten Verfahrensgegenständen die Pflicht hat, die Anordnung einer Kindesvertretung zu prüfen. Deshalb ist es auch angezeigt, dass die Ergebnisse dieser Prüfung Eingang in die

Verfahrensakten nehmen. Wenn eine Kindesvertretung angeordnet wird, wird dies in einem Entscheid schriftlich festgehalten und begründet. Wenn jedoch auf die Einsetzung einer Kindesvertretung verzichtet wird, sollte auch dies in den Akten entsprechend differenziert begründet werden. Auch die KOKES gibt vor, dass der Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung bei der Prüfung von Unterbringungen von Kindern differenziert begründet werden muss. In den Interviews zeigte sich, dass einige der KESB diesen Verzicht im Entscheid betreffend die zu verfügenden oder anzupassenden Kinderschutzmassnahmen festhalten und begründen. Eine andere der befragten KESB hält den durch zwei Behördenmitglieder entschiedenen begründeten Verzicht in einem durch beide Behördenmitglieder unterzeichneten internen Dokument fest. Wenn die KESB den Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung schriftlich in den Akten differenziert begründen, ist eine Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit der Einsetzung einer Kindesvertretung gewährleistet, womit der diesbezüglichen Prüfungspflicht nachgekommen wird.

6.3.4 Vorgaben von Kantonen oder Aufsichtsbehörden

Im Kanton Zürich bestehen bezüglich die Einsetzung einer Kindesvertretung seitens Aufsichtsbehörde Weisungen sowie seitens KESB-Präsidienvereinigung Empfehlungen. Es wird davon ausgegangen, dass dies zu einer Zunahme von angeordneten Kindesvertretungen geführt hat.

Die SODK und die KOKES haben, wie im Kapitel 3.3 ausgeführt, in ihren Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung Empfehlungen an alle Kantone ausgesprochen. Diese Empfehlungen dienen als Orientierungsrahmen für die fachliche wie auch für die politische Ebene und den einzelnen KESB als weitere Grundlage, eine mögliche Zunahme der eingesetzten Kindesvertretungen zu rechtfertigen und sich gegenüber den finanzierenden Stellen (Gemeinden, Kanton) entsprechend zu positionieren.

Ob kantonale resp. aufsichtsrechtliche Vorgaben bei behördlichen Unterbringungen von Kindern das Vorgehen der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung verändern und vereinheitlichen würden, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Im Kanton Zürich hat sich gezeigt, dass dadurch die Anzahl eingesetzter Kindesvertretungen gestiegen ist. Durch kantonale oder aufsichtsrechtliche Weisungen könnte der Druck für die KESB erhöht werden, der Prüfungspflicht stets nachzukommen. Das Einhalten dieser Weisungen müsste überprüft und bei Bedarf interveniert werden. Wie dies in den Kantonen konkret umgesetzt werden könnte, müsste genauer eruiert werden. Grundsätzlich würden kantonale resp. aufsichtsrechtliche Weisungen den einzelnen KESB

einerseits aufzeigen, wie vorgegangen werden muss und andererseits könnten die KESB ihr Vorgehen gegenüber den finanzierenden Stellen (Gemeinden, Kanton) begründen, weshalb konkrete Vorgaben seitens des Kantons oder der Aufsichtsbehörde für die KESB als hilfreich erachtet werden.

7. Schlussfolgerungen

Folgend wird zusammenfassend auf die Einsetzung von Kindesvertretungen bei behördlichen Unterbringungen von Kindern, die Ergebnisse aus den Interviews mit Fachpersonen der KESB sowie die Beantwortung der Fragestellungen eingegangen. Zudem wird im letzten Teil das Vorgehen reflektiert und einen Ausblick geschaffen.

7.1 Einsetzung von Kindesvertretungen bei Unterbringungen von Kindern

Bei der Unterbringung eines Kindes durch die KESB mittels Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern (Art. 310 ZGB) handelt es sich um eine einschneidende Massnahme, welche erst verfügt wird, wenn mildere Massnahmen nicht ausreichen, um der bestehenden Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Deshalb gibt das Gesetz in Art. 314a^{bis} ZGB vor, dass insbesondere bei Verfahren, in welchen die Unterbringung des Kindes Gegenstand ist, die KESB prüfen muss, ob eine Kindesvertretung angeordnet wird. Das Kind hat das Recht im Kindesschutzverfahren zu partizipieren. Eine Platzierung ist ein starker und einschneidender Eingriff ins Leben eines Kindes, weshalb es umso wichtiger ist, dass das Kind im Kindesschutzverfahren miteinbezogen und informiert wird und insbesondere seinen Willen einbringen kann. Durch die Partizipation erfährt das Kind Selbstwirksamkeit und Akzeptanz, was positive Auswirkungen auf die Resilienz und Entwicklung des Kindes haben kann. Die Kindesvertretung kann einen wichtigen Beitrag für das Kind und dessen Partizipation im Kindesschutzverfahren leisten. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, dass die Vorgaben in Art. 314a^{bis} ZGB durch die KESB umgesetzt werden und die diesbezügliche Sensibilisierung bei den KESB vorhanden ist. Die KESB muss bei der Prüfung der Platzierung eines Kindes nicht zwingend eine Kindesvertretung einsetzen, es besteht aber die Pflicht die Anordnung einer Kindesvertretung zu prüfen. Somit sollte die KESB auch differenziert begründen, wenn sie auf die Einsetzung einer Kindesvertretung verzichtet und dies im Verfahren gegenüber den Eltern und dem Kind transparent machen und in den Akten festhalten.

7.2 Erkenntnisse aus den Interviews

Seitens der befragten Fachpersonen der KESB wird der Nutzen der Kindesvertretung darin gesehen, dass die Kindesvertretung den Willen des Kindes vertiefter, mittels mehrerer Gespräche mit dem Kind in verschiedenen Kontexten, eruieren kann und ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufbauen kann. Bestenfalls kann die Kindesvertretung das Kind bei der Willensbildung unterstützen, losgelöst von der Einflussnahme der Eltern. Dem Kind kann durch die Kindesvertretung die Möglichkeit zur Partizipation aufgezeigt werden. Wenn die Kindesvertretung den Willen des Kindes erfassen, übersetzen und ins Verfahren einbringen kann und dieser nicht lediglich durch Gespräche resp. Anhörungen seitens KESB erfasst werden muss, wird dies seitens KESB als Entlastung wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die Kindesvertretung die Notwendigkeit der vorgesehenen Massnahmen mit mehr Abstand zur Situation des Kindes und den bisher erfolgten Interventionen beurteilen kann, während die KESB meist schon lange mit dem Fall befasst ist und dadurch «blinde Flecken» haben könnte. Die Kindesvertretung kann nicht nur den subjektiven Willen des Kindes wiedergeben, sondern diesen in Beziehung zum Kindeswohl setzen und Alternativen zum vorgesehenen behördlichen Weg vorschlagen. Für die KESB kann die Eingabe der Kindesvertretung Sicherheit schaffen, dass der Kindeswille richtig verstanden wurde. Die befragten Fachpersonen der KESB erachten die Kindesvertretung als Nutzen für das Kind, damit dieses im Verfahren und beim Entscheid gut begleitet und dadurch gestärkt wird.

7.3 Beantwortung der Fragestellungen

Aus den Interviews zeigte sich, dass die befragten KESB bei der Prüfung, ob bei Unterbringungen von Kindern im diesbezüglichen Verfahren eine Kindesvertretung eingesetzt werden muss oder nicht, unterschiedlich vorgehen. Einige der befragten KESB haben definierte Abläufe, welche durch alle verfahrensleitenden Behördenmitglieder eingehalten werden sollten. Insbesondere, wenn auf die Anordnung einer Kindesvertretung verzichtet wird, zeigten sich Unterschiede in der Praxis der KESB. Einige KESB begründen den Verzicht auf die Anordnung einer Kindesvertretung im Entscheid betreffend die Kindeschutzmassnahmen. Eine andere KESB hält den begründeten Verzicht in einer Aktennotiz fest, welche von den beiden Behördenmitgliedern, welche dies entschieden haben, unterzeichnet wird. Bei anderen KESB findet der Verzicht und die diesbezüglichen Überlegungen nicht standardmässig Einzug in die Akten. Eine der befragten KESB eröffnet für die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung ein separates Verfahren. Bei den anderen KESB konnte nicht eruiert werden, wie in den Akten ersichtlich ist, wann

diese Prüfung initiiert wird. Die Aufsichtsbehörde im Kanton Zürich hat im Zusammenhang mit dieser Prüfung an die KESB gerichtete Weisungen erlassen. Die KESB aus einem anderen Deutschschweizer Kanton haben keine diesbezüglichen Weisungen seitens des Kantons resp. der Aufsichtsbehörde. Wie konkret geprüft wird, ob die Einsetzung einer Kindesvertretung bei der Prüfung einer behördlichen Unterbringung eines Kindes angezeigt ist, konnte anhand der Datenerhebung nicht abschliessend erfasst werden. Die genannten verschriftlichten internen Abläufe, Prozesse und Checklisten geben Anhaltspunkte, wie diese Prüfung in der Praxis erfolgt. Bei allen der befragten KESB werden die Eltern und urteilsfähigen Kinder zur vorgesehenen Anordnung einer Kindesvertretung angehört. Wenn hingegen entschieden wird, dass darauf verzichtet wird, werden die Eltern und urteilsfähigen Kinder meist nicht standardmässig vorgängig dazu angehört.

Aufgrund der beschränkten Datenerhebung ist es nicht möglich, abschliessende Aussagen dazu zu tätigen, wie es sich erklären lässt, dass im Verhältnis zu den Fallzahlen der behördlichen Unterbringungen von Kindern schweizweit wenig Kindesvertretungen angeordnet werden und weshalb es diesbezüglich deutliche kantonale Unterschiede gibt. Aus diesem Grund wurden Hypothesen für mögliche Erklärungen formuliert. Es wird davon ausgegangen, dass einige KESB der Prüfungspflicht in Art. 314a^{bis} ZGB nicht nachkommen und somit bei der Prüfung einer behördlichen Unterbringung eines Kindes nicht immer geprüft wird, ob eine Kindesvertretung einzusetzen ist. Ein weiterer Grund für die teilweise geringe Anzahl von eingesetzten Kindesvertretungen könnte sein, dass das in der Literatur und Rechtsprechung geäusserte unterschiedliche Verständnis der Aufgabe und Rolle der Kindesvertretung Auswirkungen auf die Praxis hat und bei den KESB zu Unsicherheiten führt. Hinzu kommt, dass das Verständnis für den Nutzen der Kindesvertretung für das Kind sowie für das Kindesschutzverfahren und damit für die KESB bei einigen KESB resp. Behördenmitglieder fehlen könnte und deshalb wenige resp. keine Kindesvertretungen angeordnet werden. Eine weitere Hypothese ist, dass in einigen Regionen oder Kantonen zu wenig qualifizierte Fachpersonen vorhanden sind, welche als Kindesvertretungen eingesetzt werden könnten und deshalb darauf verzichtet wird. Wie es sich im Kanton Zürich gezeigt hat, können kantonale wie auch behördenspezifische Vorgaben dazu führen, dass mehr Kindesvertretungen angeordnet werden und der Prüfungspflicht stets nachgekommen wird. Die kantonalen Unterschiede könnten somit damit erklärt werden, dass in einigen Kantonen keine Vorgaben vorhanden sind und eine zu geringe Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden hat.

Für die KESB könnten im Zusammenhang mit der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung folgende Empfehlungen hilfreich sein.

- **Fachwissen und Haltung der Mitarbeitenden:** Die Mitarbeitenden der KESB müssen Kenntnis über die Aufgabe und Rolle der Kindesvertretung sowie die Wichtigkeit im Zusammenhang mit der Partizipation des Kindes im Kinderschutzverfahren haben. Nebst der Aneignung von Fachwissen über die Kindesvertretung durch Literatur, Rechtsprechung und Weiterbildungen ist auch die Diskussion innerhalb der Behörde sowie mit weiteren Fachpersonen aus der Praxis zielführend. Dazu kommt, dass das Finden einer gemeinsamen Haltung innerhalb einer KESB für die einzelnen Behördenmitglieder hilfreich sein kann, um entscheiden zu können, in welchen Fällen eine Kindesvertretung einzusetzen ist und in welchen Fällen weshalb darauf verzichtet werden soll.
- **Festlegung interner Abläufe und zur Verfügung stehende Hilfsmittel:** Das Festlegen von internen Abläufen und zur Verfügung stehende Hilfsmittel, wie Checklisten, können zu einer einheitlichen Praxis führen und Sicherheit schaffen. Zudem wird durch die Einhaltung von festgelegten, klaren Abläufen gewährleistet, dass der Prüfungspflicht nach Art. 314a^{bis} ZGB stets nachgekommen wird.
- **Begründung in den Akten:** Nebst der Anordnung einer Kindesvertretung, welche mit einem Entscheid erfolgt, soll auch der Verzicht auf die Einsetzung einer Kindesvertretung in den Akten festgehalten und differenziert begründet werden.
- **Vorgaben durch Kantone oder Aufsichtsbehörden:** Vorgaben seitens des Kantons resp. der Aufsichtsbehörde könnten zu einer Zunahme von eingesetzten Kindesvertretungen führen, wie dies im Kanton Zürich der Fall war. Wie dies in den Kantonen konkret umgesetzt werden könnte, müsste genauer eruiert werden. Kantonale resp. aufsichtsrechtliche Weisungen könnten den einzelnen KESB einerseits aufzeigen, wie vorgegangen werden muss und andererseits könnten die KESB ihr Vorgehen gegenüber den finanzierenden Stellen (Gemeinden, Kanton) begründen, weshalb konkrete Vorgaben seitens des Kantons oder der Aufsichtsbehörde für die KESB als hilfreich erachtet werden.

7.4 Reflexion

Die qualitativ erfolgte Erhebung von Daten aus der Praxis mittels eines Leitfadens hat sich als geeignete Methode erwiesen, da während den Interviews individuell auf die befragten Personen eingegangen und Anschlussfragen gestellt werden konnten. Zudem wurde der Leitfaden nach dem ersten erfolgten Interview ergänzt. Die Fragen wurden vorgängig allen Personen auf deren Wunsch zugestellt. Einige der befragten Personen

verstanden nicht alle Fragen auf Anhieb. Da es sich dabei um unterschiedliche Fragen handelte, konnte nicht abschliessend evaluiert werden, weshalb. Die Fragen wurden entsprechend während des Interviews umformuliert oder konkretisiert, was nochmals bestätigt, dass das persönliche Interview für die vorliegende Erhebung zielführend war. Auch konnte jeweils nachgefragt werden, wenn etwas nicht verstanden wurde oder wenn die befragte Person von der Beantwortung der ursprünglichen Frage abwich. Der Aufbau des Leitfadens mit Fragen und Vertiefungsfragen war zielführend, um während des Interviews alle Fragen zu stellen und so an die relevanten Informationen zu gelangen. Es entstand in allen Interviews der Eindruck, dass die befragten Personen mit entsprechender Vorbereitung durch vorgängige Zustellung der Fragen frei berichten und die Fragen beantworten konnten. Zudem zeigten sich die Befragten sehr offen und hinterfragten ihr eigenes Vorgehen teilweise kritisch. Dies ist allenfalls darauf zurückzuführen, dass die Verfasserin dieser Arbeit selbst bei einer KESB tätig ist. Insgesamt konnten viele Informationen erfasst und gleichzeitig eine Sensibilisierung für die Thematik wahrgenommen werden. Die Interviews dauerten zwischen 40 und 60 Minuten, was als ausreichend empfunden wurde. Hilfreich war zudem, dass einige der befragten Personen ihre internen Unterlagen aushändigten und für diese Arbeit zugänglich machten. Die Interviews wurden in Schriftsprache geführt, was die automatische Transkription mittels einer Software vereinfachte und dadurch viel Zeit erspart werden konnte. Die anschliessende Auswertung unter Beizug der qualitativen Inhaltsanalyse wird als zielführend erachtet, um die wesentlichen Aussagen strukturiert erfassen und anschliessend für die Beantwortung der Fragestellungen nutzen zu können.

Im Interview wurden – mit der Absicht, in der vorliegenden Arbeit darauf einzugehen – auch einige Fragen betreffend die Willensermittlung durch die Kindesvertretung gestellt. Beim Verfassen der Arbeit und der Beantwortung der Fragestellungen zeigte sich jedoch, dass die gezielte Auseinandersetzung mit der Willensermittlung und der Vermittlung des Willens durch die Kindesvertretung zu viel Raum eingenommen und den Umfang dieser Arbeit gesprengt hätte, weshalb bewusst darauf verzichtet wurde. Auch wäre es spannend gewesen, weitere Interviews mit KESB von anderen Kantonen zu führen, um weitere Gründe für die kantonalen Unterschiede ermitteln und einen grösseren Einblick in die Praxis der KESB erlangen zu können.

7.5 Ausblick

Beim Verfassen dieser Arbeit zeigte sich deutlich, dass durch die fünf durchgeführten Interviews lediglich ein punktueller Einblick in die Praxis der KESB gewonnen werden

konnte. Dadurch konnten bei der Beantwortung der Fragestellungen meist lediglich Hypothesen aufgestellt werden. Es wäre interessant, eine schweizweite quantitative Befragung resp. Studie über die Anwendung von Art. 314 a^{bis} ZGB in der Praxis durchzuführen. Einige Forschungsprojekte im Zusammenhang mit Kindesvertretungen wurden bereits durchgeführt. So hat beispielsweise die Berner Fachhochschule in einer Studie Kindesschutzverfahren der KESB mit eingesetzter Kindesvertretung untersucht und den Fokus darauf gelegt, wie betroffene Jugendliche ihre Vertretung wahrnehmen sowie wie die Rollenklärung und Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren stattfindet und von den Betroffenen wahrgenommen wird. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurde durch Regina Jenzer, Andrea Hauri, Kathrin Junker und Claudio Domenig ein Leitfaden mit konkreten Empfehlungen für Fachpersonen zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes erstellt (2024). Dieser Leitfaden kann auch für die Mitarbeitenden der KESB für die Etablierung einer zielführenden Zusammenarbeit mit den Kindesvertretungen hilfreich sein.

Die für die vorliegende Arbeit durchgeführten Interviews führten bei den befragten Personen zu einer Sensibilisierung für die Thematik und dazu, dass sich diese aktiv Gedanken über eine künftige Anpassung/Optimierung ihrer bisherigen Vorgehensweise machten. Auch die vorliegend erarbeiteten Empfehlungen sollten den KESB dazu dienen, sich aktiv Gedanken darüber zu machen und ihr bisheriges Vorgehen kritisch zu hinterfragen und wo sinnvoll anzupassen. Eine der befragten Personen hielt im Interview im Zusammenhang mit der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung fest: «Es ist immer auch gut, wenn man sich wieder mit solchen Themen befasst».

8. Literaturverzeichnis

- Blum, Stefan, Brunner, Sabine, Grossniklaus, Peter, Herzig, Christophe A., Jeltsch-Schudel, Barbara & Meier, Susanne. (2022). *Kindesvertretung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Breitschmid, Peter. (2022). Kommentierung von Art. 307 ZGB in: Thomas Geiser & Christina Fountoulakis (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 1916-1931). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Breitschmid, Peter. (2022). Kommentierung von Art. 314a/314a^{bis} ZGB in: Thomas Geiser & Christina Fountoulakis (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I* (7. Aufl., S. 1961-1966). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Cottier, Michelle. (2018). Kommentierung von Art. 314a^{bis} ZGB in: Andrea Bächler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (2. Aufl., S. 955-958). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Dettenborn, Harry. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille* (6., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Domenig, Claudio. (2022). Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren: Rolle und Vorgehen der KESB. In Andrea Hauri, Daniel Iseli & Marco Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kindesschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 98-104). Bern: Haupt.
- Hegnauer, Cyril. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Helffferich, Cornelia. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Herzig, Christophe. (2020). Die Rolle der Kindesvertretung. *FamPra*, 3/2020, S. 567-588.
- Hitz Quenon, Nicole. (2015). Das Kindesschutzrecht. Die ersten Auswirkungen im Bereich der Umsetzung in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 5/2015, S. 369-382.
- Jenzer, Regina, Hauri, Andrea, Junker, Kathrin & Domenig, Claudio. (2024). *Kindesvertretung in Verfahren der KESB. Leitfaden für Fachpersonen zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes*. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz. (2016). *Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen – Aufsichtsrechtliche Weisungen*. Abgerufen von <https://www.zh.ch>
- KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich. (2017). *Empfehlung zur Einsetzung der Kindesverfahrensvertretung*. Nicht veröffentlichtes internes Dokument.
- Kinderanwaltschaft Schweiz. (2020). *Standards für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren*. Abgerufen von <http://www.kinderanwaltschaft.ch>
- Kinderanwaltschaft Schweiz. (2023). *Statuten*. Abgerufen von <http://www.kinderanwaltschaft.ch>
- Kinderanwaltschaft Schweiz. (n.d.). *Checkliste: Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB im Kindesschutzverfahren*. Abgerufen von <http://www.kinderanwaltschaft.ch>
- KOKES-Statistik 2023. (2024, 8. Okt.). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 5/2024, S. 334-347.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2020). *Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung*. Abgerufen von <http://www.kokes.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017). *Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich und St. Gallen: Dike Verlag.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2022). *KOKES-Statistik 2021 / Bestand Kinder*. Abgerufen von <http://www.kokes.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2023). *KOKES-Statistik 2022 / Bestand Kinder*. Abgerufen von <http://www.kokes.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2024). *KOKES-Statistik 2023 / Bestand Kinder*. Abgerufen von <http://www.kokes.ch>
- Kuckartz, Udo & Rädiker, Stefan. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea. (2022). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktual. Aufl., S. 462-511). Bern: Haupt.
- Stössel, Sandra & Gerber Jenni, Regula. (2012). Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kindesschutz: das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung. *FamPra*, 2/2012, S. 335-352.

- Weber Khan, Christina & Hotz, Sandra. (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte.
- Zingaro, Marco. (2022). Zivilrechtlicher behördlicher Kinderschutz. In Andrea Hauri, Daniel Iseli & Marco Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 107-119). Bern: Haupt.

Anhang 1: Leitfaden

Interview mit KESB

- Aufnahmegerät einstellen
- Interviewpartner für Hilfe/Teilnahme danken
- Konnten Sie meine Fragen zur Statistik beantworten und die Tabelle ausfüllen?
- Haben Sie zum Interview, der Masterarbeit oder mir noch Fragen?
- Erhalt Einverständniserklärung und Zustimmung Aufzeichnung prüfen
- Aufnahmegerät prüfen

Einstieg	Vertiefungsfragen	Notizen
Welche Funktion haben Sie und seit wann?		
Was ist Ihre Haupttätigkeit?		
Wie lange sind Sie schon in diesem Berufsfeld tätig?		
<i>Aufnahmegerät prüfen</i>		
Prüfung Anordnung Kindesvertretung	Vertiefungsfragen	Notizen
Inwiefern prüfen Sie bei Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, ob eine Kindesvertretung anzuordnen ist?	Wie ist Ihr Vorgehen bei der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung?	
Welche diesbezüglichen Vorgaben gibt es in Ihrem Kanton und innerhalb Ihrer Behörde?	Weshalb kam es zu diesen Vorgaben? Inwieweit werden diese Vorgaben von Ihrer Behörde umgesetzt? Inwiefern sind diese Vorgaben notwendig?	
Im Kanton Zürich haben die KESB von der Aufsichtsbehörde im Februar 2016 die Weisung erhalten, das begründete Ergebnis der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung zu Handen der Akten festzuhalten, wenn das Verfahren den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), der gegebenenfalls als	Wird die genannte Weisung in Ihrer Praxis umgesetzt? Falls nicht, weshalb nicht?	

<p>fürsorgenerische Unterbringung zu qualifizieren ist (Art. 314b ZGB) zum Gegenstand hat sowie wenn von der Anordnung einer Kindesvertretung abgesehen wird. Inwiefern wären diese Vorgabe auch in Ihrem Kanton anwendbar und nützlich?</p>		
<p>Die KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich hat im März 2017 eine Empfehlung zur Einsetzung der Kindesverfahrensvertretung herausgegeben. Bei den verfahrensrechtlichen Aspekten wird festgehalten, dass bei Verfahren mit Prüfungspflicht im Sinne von Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB ein Verzicht auf die Einsetzung mit Begründung in einer von der Verfahrensleitung unterzeichneten Aktennotiz festgehalten wird. Zudem wird empfohlen, zusätzliche interne Prüfungssicherheiten einzurichten (Vier-Augen-Prinzip). Die Eltern und urteilsfähige Kinder sind über Art. 314a^{bis} ZGB in geeigneter Weise zu orientieren und vor der Errichtung einer Kindesverfahrensvertretung muss das rechtliche Gehör gewährt werden. Weiter sind in der Empfehlung sind Fallbeispiele aufgeführt, in welchen ein Verzicht auf die Anordnung gerechtfertigt sein kann, wie z.B. wenn ein urteilsfähiger Jugendlicher selber eine Rechtsvertretung mandatiert hat oder wenn ein urteilsfähiges Kind mit seinem Einverständnis durch eine geeignete Vertrauensperson begleitet wird, die das Kind ohne Interessenkollision zu anderen am Verfahren beteiligten Personen unterstützen kann. Gibt es in Ihrem</p>	<p>Inwieweit wird in Ihrer Behörde der Verzicht begründet und in den Akten festgehalten?</p> <p>Gibt es in Ihrer Behörde eine Auflistung für mögliche Gründe für einen Verzicht?</p> <p>Erfolgt der Entscheid auf einen Verzicht eigenständig durch die Verfahrensleitung oder im Vier-Augen-Prinzip?</p> <p>Werden die Eltern und die urteilsfähigen Kinder über den Verzicht informiert?</p> <p>Wird den Eltern und den urteilsfähigen Kindern vor der Einsetzung einer Kindesvertretung das rechtliche Gehör gewährt?</p> <p>Was ist Ihre Haltung bezüglich des Nutzens und der Notwendigkeit dieser Empfehlungen?</p>	

<p>Kanton oder in Ihrer Behörde ähnliche Empfehlungen, an welchen sich die verfahrensleitenden Behördenmitgliedern orientieren können?</p>		
<p>Wurde die Einsetzung einer Kindesvertretung jeweils durch die KESB oder auf Antrag einer verfahrensbeteiligten Person initiiert?</p>	<p>Wie häufig ist es, dass ein urteilsfähiges Kind selbst einen Antrag auf eine Kindesvertretung stellt?</p> <p>Wird diese Möglichkeit mit dem Kind aktiv thematisiert?</p> <p>Wie und mit wem wird die Kindesvertretung aktiv im Verfahren thematisiert?</p>	
<p>Was sind die Hauptgründe/Kriterien für den Verzicht auf Einsetzung einer Kindesvertretung?</p>	<p>Wird der Verzicht gegenüber den Eltern und dem Kind angesprochen und begründet?</p> <p>Wird der Verzicht in den Akten festgehalten?</p>	
<p>Welche internen Dokumente/Prozesse haben Sie hinsichtlich der Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung?</p>	<p>Wo und welche Informationen finden Sie zur Kindesvertretung?</p> <p>Inwieweit wäre ein Prozess/eine Checkliste/ein Prüfungsbericht nützlich und sinnvoll?</p> <p>Inwieweit ist die Auflistung der möglichen Gründe eines Verzichts hilfreich?</p> <p>Gibt es bei den Behördenmitgliedern Unterschiede bei der Prüfung?</p> <p>Wie wird in Ihrer Behörde sichergestellt, dass die</p>	

	«korrekte» Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung erfolgt?	
Willensermittlung	Vertiefungsfragen	Notizen
<p>Welcher Nutzen hat die Kindesvertretung im Verfahren betreffend die Unterbringung eines Kindes?</p> <p>Was bedeutet es für das Verfahren respektive die KESB, wenn die Kindesvertretung den Willen des Kindes umfänglich schriftlich mitteilt?</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen der Eingabe des Kindes durch die Kindesvertretung und durch das Kind selbst anlässlich von Anhörungen bei der KESB?</p>	<p>Inwieweit kann die Stellungnahme der Kindesvertretung eine Anhörung des Kindes ersetzen?</p> <p>Was bedeutet es für die KESB, wenn keine Kindesvertretung den Willen des Kindes übermittelt und der Wille des Kindes somit durch das Kind selbst, die Eltern oder die Beistandsperson übermittelt wird?</p> <p>Welche qualitativen Unterschiede werden festgestellt?</p>	
Eigene Erfahrungen	Vertiefungsfragen	Notizen
<p>Wie erlebten Sie die Zusammenarbeit mit Kindesvertretungen?</p>	<p>Was ist für Sie persönlich der Nutzen einer Kindesvertretung?</p>	
Anzahl Anordnungen	Vertiefungsfragen	Notizen
<p><i>(Bezug auf Statistik KOKES betr. Vergleich Anzahl Unterbringungen mit Anordnungen Kindesvertretung nehmen)</i></p> <p>Können Sie sich erklären, warum nach wie vor wenig Kindesvertretungen angeordnet werden?</p>	<p>Wie erklären Sie sich, dass im Kanton Zürich mehr Kindesvertretungen angeordnet werden?</p> <p>Wie könnte die Prüfung der Anordnung einer Kindesvertretung schweizweit verbessert werden?</p>	

- Was ist Ihnen sonst noch wichtig anzumerken, was wir noch nicht angesprochen haben?
- Haben Sie Fragen an mich?

Anhang 2: Einverständniserklärung zum Interview

Einverständniserklärung zum Interview

Titel der Masterarbeit	Die Einsetzung von Kindesvertretungen bei Unterbringungen von Kindern - Erkenntnisse aus der Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
------------------------	---

Fachhochschule	Berner Fachhochschule BFH
----------------	---------------------------

Interviewerin	Patrizia Materni
---------------	------------------

Teilnehmer/Teilnehmerin	
-------------------------	--

Interviewdatum	
----------------	--

- Ich wurde über den Ablauf des Interviews informiert: Das Gespräch wird digital aufgezeichnet und so anonymisiert, dass keine Drittperson von den Aussagen auf mich schliessen kann. Weiter wird das Datenschutzgesetz streng eingehalten.
- Ich bin einverstanden, dass die Interviewerin die Daten für wissenschaftliche Zwecke auswertet und für ihre Masterarbeit verwendet.
- Ich nehme an diesem Interview freiwillig teil.

Ort, Datum	
------------	--

Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin	
---	--

Bestätigung der Interviewerin, dass die obengenannten Datenschutzgesetzbestimmungen eingehalten werden.

Ort, Datum	
------------	--

Unterschrift der Interviewerin	
--------------------------------	--

Eigenständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit bei keiner anderen Hochschule eingereicht habe und diese Arbeit selbstständig, ohne andere als die angegebene fremde Hilfe und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle Stellen, Abbildungen und Grafiken, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet und mit dem genauen Verweis auf ihre Herkunft versehen. Das Reglement zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule (WissIR) ist mir bekannt.“

Goldach, 03.04.25 P. Mahini
Ort/Datum Unterschrift